

VORARLBERGER LANDESARCHIV
Vorarlberger Akten

Rupert Tiefenthaler

Liechtensteinisches Landesarchiv

Stand: 29.11.2018

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
-----------------	---

e-archiv.li

e-archiv.li

Einleitung

Umfang

58 Schachteln mit Repertorium 22.

Archivierungsgeschichte

Erfassung: November/Dezember 1998 (Einzelblatterfassung. Nach einem Kurzregest wurden vielfach ausführlichere Transkriptionen vorgenommen, um den Inhalt für allfällige Forschungen aufzubereiten.)

Der Bestand wurde aus dem Statthaltereiarhiv Innsbruck übernommen. Eine Zuordnung zu den Vorarlberger Gerichten und Gemeinden ist nicht erfolgt. Der Bestand enthält Quellen zur gesamten Landesgeschichte. Entsprechend umfangreich sind auch die Hinweise zum Fürstentum Liechtenstein. Die Erhebung erfolgte aufgrund der Stichworte des Repertoriums. Die Schachteln wurden nicht im Einzelnen durchgesehen.

Inhalt

Akt 26: Reparationen am Pfarrhaus zu Bendern 1811/12 und 1814

Akt 52: gesamt 115 Blätter, umfasst die Zeit 1795 bis 1813, mit Einschluss der Vorakten und Verträge von 1513, 1515, 1614.

Akt 149: Kostenausweis des Kreisamtspraktikanten Joachim Bergmann über seine wegen des gelben Fiebers aufgehabte Sanitätskommissionsgeschäfte zu Balzers (1806), 6 Blätter

Akt 206: Pachtgeld der Gemeinde Balzers, gesamt 9 Schreiben

Akt 249: Kosten der Rheinwache des Landgerichts Dornbirn - ohne Betreffende

Akt 300: 2 Schachteln über den Straßenbau von Bregenz an die Grenze zur Liechtenstein und nach Bludenz (1769-1774)

Akt 369: Hohenliechtensteinische Märkte - Ausrichtung derselben von fürstlich Liechtensteinischer Seite (1720), gesamt: 16 Schreiben - mit Ansicht vom Rhein.

Akt 372: Mauren - Verkauf der dem Stift St. Johann in Feldkirch gehörigen Güter (1808), 23 Blätter, enthält Tabelle über die 1808 in Mauren versteigerten Güter

Akt 388: Die Cessierung der ehemals in dem nunmehr demolierten Schloss Gutenberg abgelesenen beneficiert Meß betreffend (1782)

Akt 410 (jetzt Vogteiamt Bludenz Nr. 780): Dominikanerinnenkloster St. Peter zu Bludenz - Gesuch um Erlaubnis ihre Erblehen zu Mauren am Schneeberg verkaufen zu dürfen (1774).

Akt 492: Die Untertanen des Fürstentums Liechtenstein (in specie jene zu Schaan) wegen Ablösung der Natural- und Grundzinse (1810/11)

Akt 513: Balzers, Pfarrhofrenovierung (1775-1777). 17 Blätter.

Akt 515: Balzers, Überlassung der Gutenbergischen Grundstücke zur Erbauung eines Schul- und Frühmeßhauses (1776/77). 12 Blätter.

Akt 600: Rhein- und Illüberschwemmung und die verursachten Feldbeschädigung sowie die beantragte Uferverbauung. (1808) 8 Blätter mit Rheinkarte

Akt 601: Reparatur des Zehentstadels zu Gamprin (1814). 6 Blätter

Akt 610: Mauren, Pfarrhofreparatur (1812). 6 Blätter

Akt 640: Gerechtsame der Herrschaft Gutenberg auf der Alp Gampstal betreffen (1770). 18 Blätter.

Akt 709: betrifft Bregenz, die im Regest notierte Nummer "Cattan. 595" bezieht sich vermutlich auf die Innsbrucker bestände, sie ist im VLA nicht auffindbar.

Akt 719: Streit zwischen der Herrschaft Gutenberg und den Grafen von Sulz-Vaduz wegen Jurisdiktion, Steuer, Aufschlag, Jagd, Weide der Leute von Balzers (1594 - mit Vorurkunden seit 1464). 30 Blätter.

Erfassungsprinzip: Einzelblatterrafassung. Nach einem Kurzregest wurden vielfach ausführlichere Transkriptionen vorgenommen, um den Inhalt für allfällige Forschungen aufzubereiten.

Erfassung: November/Dezember 1998

Datum	Sig.	Betreff/Inhalt
1441 00 00	Vorarlberger Akten, Nr. 410	Mauren - Lehen Abschrift des Erblehensbriefs als Beilage zum Ansuchen über den Verkauf der Erblehengüter in Mauren, die dem Klosters St. Peter in Bludenz gehören. Gegeben an St. Barnabas Tag: "Äbli Rudi von Wyller (Weiler), sesshaft zu Mauren und seine Frau, Elsbeth Rieterin, geben der Priorin und den Konventfrauen des Klosters St. Peter zu Bludenz sowie dem Pfleger und Schaffner Klaus Schmid zu Bludenz ihren Hof zu Mauren am Eschnerberg, den vormals die Merhart innehatten. Sie erhalten den Hof als Erblehen zurück. Er umfasst einen Acker zu Riet, stößt an Hänni Peters und an den Klosterherrn zu Feldkirch Gut, an allen übrigen Seiten an die Herren von Brandis Gut. Weiters ein Pünt genannt Garalang, stößt an Brandis Gut, oben an Hainz Erhart Erblehen und an Hänni Peters Gut, unterhalb an die Straße. Item ein Acker bei dem Garten, stößt an von Brandis Gut, an Hans Hartmanns Gut, einwärts an Hänni Peter und unterhalb an Rudi Äblis Gut. Item ein Acker in der Sandgrub, stößt an von Brandis Gut, an Seyfrid Uli Erben Gut u. Hänni Peters Gut. Item eine Bünt in der Sandgrub, stößt an von Brandis, Hänni Mehrhart und Hainz Erhart. Item ein Acker in Frygendorf, stößt an die Straß, an von Brandis, an Rudi Äbli. Item ein Acker hinter den Büle, stößt an Rudi Ribis, an der Klosterfrauen Gut und an Uli Hartmann.

		<p>Ein Hofstatt zu Frygendorf, stößt an von Brandis, an die Straße, und an Hänni Peters Gut und and Hainz Krämeles Gut.</p> <p>Item ein Baumgärtlein an der Zil, stößt an das Feld, an die Straße, an Ulabüntten.</p> <p>Item ein Bünt im Luzfeld, stößt an Ulli Hartmanns Gut, an Uli Frumelts Gut und an die Straße.</p> <p>Item ein Acker im Luzfeld, stößt an die Straße, an Hänni Ribis Gut, an Herrn von Brandis Gut und an Klosterherrn Gut</p> <p>Item ein Platz im Stieg Acker, stößt an Herrn von Brandis Gut und an das Wuhr.</p> <p>Item ein Britschen zu Ladawen, stößt an Ladawen Büchel, an von Brandis Gut genannt die undere Bünt und an Ladawen Graben und an Peters Britschen. Die Britschen steht mit den Herren von Brandis im Wechsel.</p> <p>Item ein Mad im Binkken, stößt an Jakob Frumelt Gut genannt Fuchswaid, an der von Brandis Gut genannt Albers Grab, steht mit den Herren von Brandis im Wechsel.</p> <p>Item ein Streumahd zu Endlen, stößt an den Wald, an die Eschner Allmein, an Hänni Peters Gut, an Christan von Endlen Gut und an die Herren von Brandis, steht mit letzterern im Wechsel</p> <p>Item ein Mahd zu Gallaburst, stößt an die Maurer Allmein, an Jäckli Frumelt Gut, an die Herren von Brandis.</p> <p>Item ein Platz in der "drucknen Wisen", stößt an Hänni Merhart Gut, an Hainis Pfisters, Bürger zu Feldkirch Erben Gut, an Hanz Erhart Gut u. an Herren von Brandis.</p> <p>Item ein Britschen "druckin Wis", stößt an Hainz Erhart Gut, an der Klosterherren Gut u. an Haini Pfisters Erben Gut sowie an Rudi Krämeles Gut u. Thomas Banzen Gut. Obige Stücke liegen alle im Maurer Kirchspiel.</p> <p>Item zwei Stück zu Raggall auf der Linsen</p> <p>Item zwei Stück an Banke unter dem Trüpfengraben, stößt an der Pfründgut von Bendern u. Uli Schwarzen Erben, u. an Uli Albers Erben und an das Kellergut und auswärts an Spürs. Als Ehrschatz geben sie 17 Pfund Pfennig u. ein Kälbchen, der jährliche Zins beträgt 7 1/2 Scheffel Weizen Feldkircher Maß, 6 Viertel Gersten, 2 Viertel Hirse und 4 Hühner</p> <p>Gegeben und bestätigt vor: Junker Michael von Ems und vor dem festen Junker Albrecht Vaistli, Vogt</p>
--	--	--

		und Amtmann von Wolfhart von Brandis an dem Eschnerberg, die siegeln.
1464 01 22	Vorarlberger Akten, Nr. 719	<p>Gutenberg</p> <p>Erbelehensbrief für Wolfinger Welti von Erzherzog Sigmund von Österreich (Kopialschreiben). Lehenszins: 11 halb Wertkäs, 6 Scheffel und $\frac{3}{4}$ Kernen Churer Maß, ist vor Weihnachten auf der Feste Gutenberg zu verzinsen. Folgende Güter werden erblehensweise vergeben: "Am Ersten 1 $\frac{1}{2}$ Mannmahd Wiesen in Ragollner, stoßt an der Rötin Gut von Triesen, ausserhalb an den Bach. Item 6 Mannmahd Wiesen in Loyal, an die Landstraße unten an den Bach, an zwei Seiten an der Burg Gut zu Gutenberg. Item ein Juchart Acker zu den Nußbäumen in Bertils, stoßt oben an die Landstraße, zu drei Seiten an der vorgenannten Burg Güter. Item ein halb Juchart Acker, liegt zu Balzers ob des Gantners Haus und stoßt um und um an der Burg Gut. Item ein Juchart Acker, liegt zu Balzers bei der Palhuten, stoßt unten an die Straße, oben an den Künzers Acker und an Franzen Hofstatt. Item das Gut in Dirdomelin (Iramalin?), stoßt an Hanns Eberharten Gut, unterhalb an eine Straße. Item ein Juchart Acker in Gamblun, stoßt einwärts an einen Weg, unterhalb an das Gut, gehört an die Frühmess zu Maienfeld, unten an der obgenannten Burg Gut. Item in Schadratsch einhalb Juchart Acker. Item die Hofstadt zu Mails, steht Thomas Stadt auf. Item 3 Mitmel Acker zu Mails hinter des Fischers Haus, stoßt einwärts an Heinrich von Vills Gut, und an 2 Seiten unten an der Burg Gut zu Gutenberg, und an die Straße. Item ein Mannmahd Ried neben Pervadel, gehört an die Frühmesse von Maienfeld. Item zwei Mannmahd Ried unter Gunten, stossen einwärts an Danekhen Gut von Flesch, unterhalb an der vorgenannten Burg Gut und an Franzes Gut. Item 3 Mannmahd Wiesen zu Präd in Quadratsch. Item ein zweihalb Mahd zu Präd, geht von dem Ried auf bis an die Straße. Item ein Mannmahd daneben. Item ein Juchart Acker unter dem Stein zu Mails, stoßt an Heinrich von Vills Gut. Item einhalb Juchart zu Grafenetsch.</p>

		<p>Item ein Juchart zu Malers, stoßt einwärts an die Straße, unterhalb an Domaingut.</p> <p>Item ein Juchart zu Arätsch, stoßt einwärts an Heinrich Eberhard Gut, unterhalb an der Burg Gut.</p> <p>Item ein Juchart in Arätsch, stoßt auch an der Burggut, unterhalb an Kadi Vischers Gut.</p> <p>Item 1 ½ Mannmahd Wiesen in Aratsch, stoßen um und um an der obgenannten Burg Gut.</p> <p>Item ein Büchel halb, den man nennt Kresta, stoßt an zwei Seiten an das Burggut, an der dritten Seite an die Gasse.</p> <p>Item ein Stückchen in dem untern Feld, stoßt auswärts an den Graben, und einwärts an Posners Gut, oben an der Eberharten Gut, unten an das Burggut.</p> <p>Item aber ein Stückli daselbst, stoßt an Gamplun, unterhalb an der Burg Gut, auswärts an den Graben.</p> <p>Item 1 ½ Mitmel auf Loval, stoßt abwärts an die Landstraß, an den anderen Seiten an der Burg Gut.</p> <p>Item aber ein Stückli zu Balzers, stoßt einwärts an Hans Amans Hofstatt, unten an die Landstraße, oben an Ulrich Gsellen und neben zu an der Burg Gut.</p> <p>Gegeben zu Feldkirch vor Meister Michael Schmidt, derzeit Stadtmann zu Feldkirch</p>
1487 01 26	Vorarlberger Akten, Nr. 719	<p>Gutenberg</p> <p>Urteilsbrief zwischen Thiepold von Schlandersperg und Welti Wolfinger von Balzers, geschehen vor Georg Winzurli (Weinzirl), derzeit des edlen Hrn. Sigmunds Freiherr von Brandis Landammann zu Vaduz.</p> <p>Schlandersperg wird durch Ulrich Cristas, Ammann von Malans, und Clas Marnigg als Anwalt, vertreten.</p> <p>Wolfinger wolle den Zins ab etlichen Gütern zu Balzers, der dem Kläger zustehe, nicht abführen.</p> <p>Wolfinger entgegnet, dass Schloss Gutenberg und die Pfandschaft mit Zugehör schon vor etlicher Zeit von den Herren von Österreich gegen die von Landenberg abgelöst worden sei. Deshalb sei kein Zins an Schlandersperg zu entrichten. Der Kläger hält dagegen, dass mit Junker Ulrich von Ramschwag noch nicht verhandelt wurde und Wolfinger müsse den zurückgehaltenen Zins herausgeben. Die Junker von Schlandersperg und ihre Vorfahren, die von Sisgers-Lengez hätten die Stadt- und Landsteuer eingenommen und</p>

		<p>empfangen, nur Welte Wolfinger habe nicht bezahlt.</p> <p>Urteil: "Sintemalen Junker Ulrich von Ramschwag als ein Edler die Sach für meinen gnädigen Herrn von Österreich zu errichten begehrt oder für seine fürstlichen Gnaden löblichen Räte, und das Schloss Gutenberg mit seiner Zugehör zu meines gnädigen Herrn Eigen und an das Haus Österreich gehöre; und dazu die Sprecher von beiden Parteien Edelleut antreffe; so weisen (wir) sie vor mein gnädiges Herrn von Österreich oder vor seinen fürstlichen Gnaden löblichen Räte. Da soll beschehen, was Recht sie und jeder Teil sein Recht behalten."</p>
1489 01 01	Vorarlberger Akten, Nr. 719	<p>Gutenberg</p> <p>Copia eines Urteils- oder Vertragsbriefs zwischen Hans Thiepold von Schlandersperg und Welte Wolfinger von Balzers.</p> <p>Richter Hans Jacob Bodman, der jung Ritter, Vogt zu Feldkirch, im Namen Erzherzog Sigmunds zu Österreich. Beisitzer: Ludwig von Brandis, Peter von Gruerz, Feiherr Lorenz Wirsing, Ritter Wilhelm Krezel, Doktor.</p> <p>Schlandersperg wird vertreten durch Felix Maurschilin von Feldkirch. Die Vorfahren des Klägers hätten seit "länger denn menschlich Gedächtnis" reiche, jährlich 42 Schilling Pfennig eingenommen und 15 Werkäs Zins an etlichen Höfen und Gütern zu dem Schloss Gutenberg gehörig, empfangen. Diese Höfe und Güter habe nun Welte Wolfinger inne, ohne den Zins abzuführen.</p> <p>Urteil: Der Kaufbrief um die Güter zu Gutenberg soll von Schlandersperg vorgelegt und weiteres entschieden werden, was Recht ist.</p>
1506 05 02	Vorarlberger Akten, Nr. 719	<p>Gutenberg</p> <p>Abschrift der Einung oder Schirm zwischen Österreich und Brandis</p> <p>Einung zwischen Kaiser Maximilian von Österreich und Ludwig Freiherr von Brandis.</p> <p>Aufgrund der Verdienste Ludwig von Brandis und seiner Vorfahren bestätigt Kaiser Maximilian "denselben von Brandis und seinen Erben mitsamt seinen Ländern und Leuten der Herrschaft Vaduz und Schellenberg, St. Luzistaig oder wo die Inhaber wären in unser und unseres Haus Österreich ewigen Schutz und Schirm aufgenommen und empfangen haben."</p> <p>Beistand im Kriegsfall wird zugesichert. Ebenso die</p>

		ewige Öffnung des Schlosses Vaduz für Österreich
1546 00 00	Vorarlberger Akten, Nr. 369	Liechtensteinische Märkte Beilage zum Bericht über das Marktwesen vom 23. Dez. 1721: Auszug aus der Landrettung der vier Herrschaften: Punkt 18 sieht im Fall der Not Kreidschütz vor, die von einem Schloss zum anderen gehen. 1. von Gutenberg gegen Vaduz, 2. von Vaduz an Eschnerberg, 3. Feldkirch, 4. Neuburg, 5. Hohenems, 6. Bregenz
1572 04 07	Vorarlberger Akten, Nr. 369	Liechtensteinische Märkte Beilage zum Bericht über das Marktwesen vom 23. Dez. 1721: Auszug aus der Kriegsordnung: Was bei Kriegsgefahr in Bünden zu geschehen hat. Vermöge des Erbschirms sollen in der Not Kreidschütz zu Vaduz und zu Bendern am Eschnerberg vorgenommen werden und der von Ramschwag zu Bludenz soll alle Pässe gegen Bünden mit je 6 Mann sichern. Die genaue Reihenfolge der Kreidenschütz: 1. Schloss Gutenberg, 2. Schloss Vaduz, 3. Bendern am Eschnerberg im Kirchturm, 4. Schloss Feldkirch, 5. Schloss Neuburg am Rhein, 6. Hohenems, 7. Schloss Bregenz
1591 08 10	Vorarlberger Akten, Nr. 719	Gutenberg Copia von dem Sulzischen Mandat, dass keine Viktualien noch anderes in die drei nächsten österreichischen Herrschaft vor dem Arlberg (Bludenz, Sonnenberg, Feldkirch) getragen werde. Carl Ludwig Graf zu Sulz verbietet die Ausfuhr von Wein, Käse, Schmalz, Salz, Kühe, Kälber, Heu, Stroh, Hanf, Flachs "und alle andern gemeinen und sonderbaren Sachen" weder nach Feldkirch, noch nach Bludenz und Sonnenberg auszuführen, bei Strafe von 50 Pfund Pfennig.
1594 07 14	Vorarlberger Akten, Nr. 719	Gutenberg Caspar von Ramschwag, Vogt zu Gutenberg an Erzherzog Ferdinand zu Österreich: darin: Mandatsabschrift des Grafen von Sulz, die auf Schloss Gutenberg wegen der Jagd verlesen wurde. "Es ist meines gnädigen Herrn höchster Befehl: wo man fremde Schützen in meines gnädigen Herrn Wildbann antrifft, es sei Sommers- oder Winterszeit, mit dem Schutz oder mit Gesicht, oder wie man einem inne werden mag, so soll man dieselben gefangen nehmen, wie mans zuwege bringen mag, tot oder lebendig. Für das andere, so

		<p>soll keiner in seinem Wildbann eine Büchse tragen, weder in Lieb noch Leid, seien Bündtner oder Schweizer. So aber einer ergriffen wird mit einer Büchsen, den soll man in das Schloss Vaduz überantworten."</p> <p>Der Mandatsbrief wurde am hl. Kreuz Tag verlesen, als die von Balzers wie von Alters her üblich mit dem Hl. Sakrament auf Gutenberg zogen. Nach der Predigt hätte der Pfarrer den Brief verlesen.</p>
1594 09 05	Vorarlberger Akten, Nr. 719	<p>Moritz von Altmannshausen, Hubmeister, Ludwig Haslacher, Schreiber, an Erzherzog Ferdinand von Österreich</p> <p>"Wohlgeborne, edel gestrenge hochgeehrte und feste gnädiger Herr, Euer Gnaden sei unser untertänige verpflichte willige Dienste getreuer Fleiß bevor. Dieselben haben uns unterm dato des 7. Mai und letzten Juli verschieden auferlegt und befohlen, die strittige Sache Caspar von Ramschwag wider Herrn Graf Carl Ludwig zu Sulz, samt und neben bemeltem Ramschwag, sowohl dem Vogt und Amtleuten zu Bregenz und Doktor Johann Jacob Hillenby, Verwalter der Landvogtei Schwaben notdurftlich zu vernehmen und zu beratschlagen. Und was sowohl der alten als neuen Eingriff und Beschwerden wegen vorzunehmen sein möchte, unser gehorsamer Bericht, neben angenehmstem Gutachten, fürderliche zu übersenden. Demselben nach sei benannter Vogt und Amtleuten der Herrschaft Bregenz wie auch der von Ramschwag und der Landvogtei Schwaben Verwalter auf den 28. dies Monats August allhier und zu Abends erschienen und folgenden Montags zur anbefohlenen Beratschlagung zu schreiten, beschrieben. Und unangesehen obermelte Bregenzerische Beamte aus fürgewendten ehehaften Ursachen auf bestimmte Zeit bei uns nicht erscheinen konnten, sind wir doch mit der Beratschlagung vorgegangen. Was traktiert und gehandelt worden, gemelten Bregenzerischen Beamten durch geschriebene Landvogtei Verwalter und auch der Herrschaft Feldkirch Hofschreiber weitläufig fürhalten lassen, welcher auf eingenommenen Bericht mit uns wie hernach folgt geschlossen, neben dem Erpieten, demjenigen, was E. Gn. Mjs. darauf weiter berichten werden, gehorsamlich statt zu tun. Was nun die Streit, wie Ihnen bekannt, hat sich nach Verlesung und Abhörung allerhand Bruechen, darauf erhobnen</p>

		<p>Berichten und anderer Schriften, befunden: dass zwischen wohlermelten Herrn Grafen von Sulz und dem von Ramschwag sieben Puncten wegen der Streit sei.</p> <p>Erstlich ob wohlbelmelter Graf von Sulz seines Benehmens und Fürgebens nach hoch und niedere Obrigkeit in der Burg und Feste Gutenberg habe.</p> <p>Zum anderen ob der von Ramschwag als Vogt der Feste Gutenberg in dem Sulzischen Forst zu hegen und zu jagen habe.</p> <p>Zum dritten ob gemelter von Ramschwag bei dem Ausschlag der zwölf Kühe wie es die Sulzische Untertanen zu Balzers begehren, verbleiben müsse, oder soviel Vieh nach Fürgeben gebrauchen auf die Allmein und in die Alpen zu schlagen befugt, soviel er Winters mag.</p> <p>Zum vierten: ob der von Ramschwag auf der Grafen von Sulz als Inhaber Vaduz begehren schuldig sei, an dem Rhein zu wahren und zu wehren. Zum fünften: Ob der von Ramschwag schuldig sei, einen Schilling Pfennig Steuer von den Hofgütern so zu dem Schloss gehörig und er von Haus aus pauen lasst, zu geben wie es die zu Balzers begehren.</p> <p>Zum Sechsten: Ob er auf Begehren des vielgedachten Grafen zu Sulz sich der Hirsch halber den reinen Pündtischen geschossen und auf Gutenberg geführt vertragen müsse oder nicht.</p> <p>Zum Siebenten: Ob dem Herrn Grafen zu Sulz gebührt habe, Caspar Wolfinger, welcher des Haus Österreich Diener und Lehensmann, auch Untertan gewesen, durch Gebot, Pfändung, Gefängnis zu dringen, dass Er Ihm wie andere seine Untertanen Loben und Schwören, auch sonst in Strenge, Schnitzen, Fronen etc. zu Gehorsam schuldig sei.</p> <p>Was nun den Ersten und fürnembsten Punkt belangt, ob dem Grafen zu Sulz von der Herrschaft Vaduz wegen hohe und niedere Oberkeit im Schloss und desselben Schloss oder Burgholden zu Gutenberg zugehörig sei: Obwohl diese Frage durch ein rechtliche wohlgegründete Ausführung allein mag erläutert werden; jedoch sei bei dieser anbefohlenen Beratschlagung nachfolgende Motiven pro parte nigatina fürkommen und bedacht worden. Erstlich: Dass das Schloss und die Feste Gutenberg länger denn sich Menschenedächtnis erstrecken mag, ein ansehnlich fürstlich Österreichische Grenzhaus gewesen und der Ort für ein gemeine Landwehr gehalten worden ist. Zum</p>
--	--	--

		<p>ändern: Dass die hochlöbliche Fürsten von Österreich solche Feste zu Fried- und Kriegszeiten mit ordentlichen Personen und Kriegsführer ständige besetzt, mit Kriegsmunition, groß und kleinen Geschütz und was zur Deffension einer Feste bedürftig versehen.. Zu dritten: Als im Jahr 1490 oder darum das hochlöbliche Haus Österreich gegen den Schweizer große Krieg geführt und von denselben die Feste Gutenberg mit etlichen tausend Mann hart belagert und beschossen worden. Das dem aber der Österreichische bestellte Burgvogt mit seinen untergebenen Kriegsknechten, sich mit der Gegenwehr dermaßen ritterlich auf dem Schloss oder Feste verhalten, dass der Feind mit großem Verlust und Schaden abziehen musste, unter welcher Belagerung ein Schweizer, der verräterischerweise auch ein ungewöhnlichen Ort die Veste kräftig mit Vorteil condemniert, die an ihn auch exeguiert worden ist, dass er solle auf ein Brett gebunden und zu Oberst im Schloss über den Felsen hinab gefügt werden.</p> <p>Zum Vierten: Offene Kriegsführung, Festungen und landarme Bauern, dieselben mit Munition und aller zum Krieg notwendigen Sachen versehen, besetzen, unterhalten, sei ein Akt, der allein einem Landesfürst und kein minderer Person von Rechtswegen zugelassen werden.</p> <p>Zum fünften: Das Haus und Feste Gutenberg sei ein inkorporiert Stück der fürstlichen Grafschaft Tirol albegens gewesen und noch und dero wegen von aller Fremden Oberkeit befreit und exempt.</p> <p>Zum Sechsten, als im Jahr 1487 Diepoldt von Schlandersperg Welte Wolfinger von Balzers, einen österreichischen lehen- und leibeigenen Mann, von einer Verzinsung wegen, die ihm aus seinen inhabenden österreichischen Lehngütern jährlich gehen sollten, vor dem damals gewesenen Brandischen Landammann zu Vaduz mit Recht fürgenommen, aber durch Ulrich von Ramschwag wegen versprochen und die Remission für die Österreichischen Räte begehrt worden: hat der Brandische Richter der Herrschaft Sulz definitive erkennt und gesprochen. Sintemalen Ulrich von Ramschwag als ein getreuer Diener für den Herzog von Österreich oder seiner Fürstlichen Gnaden Rätth zu erweisen begehrt, und das Schloss Gutenberg mit seiner Zugehör das Haus Österreich eigens und demselben Zugehör, so soll die Sach für den Herzog</p>
--	--	---

		<p>von Österreich und sein Rat gewiesen sein.</p> <p>Zum Siebenten: Als nach zwei Jahren anno 1489 von Erzherzog Sigmund von Österreich eine Kommission in Kraft solcher Weisung auf Andringen von Brandis als damals Inhaber von Vaduz, Peter von Heuwen und anderer Mehr ausgangen, auch klagender von Schlandersperg und Welte Wolfinger gerichtlich gehört, haben die verordneten Österreichischen Räte und Kommissare dahin verglichen, erkennt und gesprochen: laut beider Urteilbrief, welche in Original in Schloss Gutenberg liegen sollen. Durch welche beiden Urteilbriefe scheint, dass die Burgvögt zu Gutenberg wie zugleich auch die Burghof-Mayer, keine anderen Richter haben denn das hochlöbliche Haus Österreich.</p> <p>Zum Achten: All dieweil die Feste Gutenberg in das Haus Österreichs Handen und Gewalt gewesen, ist durch die Inhaber Vaduz von den Burgvögten und Burghofmaiern ein Subjection nie begehrt, viel weniger aber dieselben um Steuer, Raisdienst etc. die geklagte Neuerungen auch genommen noch angewendet worden. Und in Kraft solcher angezogenen Motiven haben wir doch mit Vorbehalt E. Gnaden nachsendiger Urteil dahin geschlossen, das alle Burgvogt und Burghof-Mayer, die hiavor gewesen und noch künftig sein werden, von der Vaduzischen Jurisdiktion und Oberkeit gänzlich exempt und befreit und vor kein anderes, denn das hochlöbliche Haus Österreichs tirolischen Regiment nicht fügen, beklagt und vergricht; was darwieder fürgenommen, dasselbe für anders nichts, denn der Boten sträflicher und nichtiger Turbationes und Atentata gehalten werden solle. Und gewährt noch hindert nicht, was dagegen der Herr Graf von Sulz, der Grafen Garten halber fürwendt. Dann ob man schon derselbig geständig sein müsste, so ist dagegen das jus libertatis et exemptionis genugsam zu docieren, und seien die präntierten Actus juris dictionalis durch uns, die Beamten, hiuvon in Schriften genugsam abgeleitet. Wann dann diese Präsubpositum wahr sein sollte, als wir es unser geringfügiges verstanden, dafür also halten, so hat dem Herrn Graf zu Sulz nicht gebührt, sich einiges Pot noch Verbot in der Fest Gutenberg nicht anzuermaßen, wie in Festo Corporis Christi erst dies Jahrs beschehen, noch anher gevopt. Und der Caspar Wolfinger mit der</p>
--	--	--

		<p>gleichen Potenzen und Verboten und anderen tätlichen Handlungen, wie in den übrigen Artikuls angezogen, außerhalb ordentlichen Rechtens zu molestieren und zu beschweren.</p> <p>Was nun aber die Verhaltung und Handhabung solcher letzermelter des Haus Österreichs vorgeschriebener Gerechtigkeit belangt: Ob gleichwohl in den geschriebene Rechten allerhand heilsamer Gute Mittel als Arrest, Pfandung, etc. vorgesehen, die auch in täglichem Gebrauch sein, jedoch fallen bei dieser Handlung und bei dieser Handhabungspunkten, denn wie in Sonderheit auch mit den Vertrautesten der Stadt Feldkirch beratschlagt, allerhand beschwerliche Circumstatione für. Dass nämlich die Feste Gutenberg mit seinem Berg und den sieben Burghöfen, so darunter liegen unter der Vaduzischen Gütern zunächst an der Grenz gegen den Schweizern und der Bündtner stehet, und von aller anderen österreichischen Herrschaften abgesondert ist, - so weiß man, mehr als wohl, wie des Herrn Grafen Herrschen beschaffen. Wie er seine Untertanen die Österreichische Herrschaften der Victualien halber laut beiliegendem in anno 91 verboten hat; dass er sich viel auf sein Schweizerische Bürgerrechte verlasst; was er hiervor, als jene allhier etlich Getreid aufgehalten worden, mit den Schweizerischen Landvögten practiciert; und mit was Anfragen er uns, die Amtleut, bei denselben eingetragen, was für ein Tumult und Aufruhr entstehen mögen, so wir mit unserer fürgenommen lehenmäßigen (?) Handhabungen fürgefahren, mehrere so zu geschweigen. Das man nach soviel nacheinander gefolgtten Kriegs-, Werbungs- und überstandten Sterbensläuf in den Österreichischen Landschaft bei der Mannschaft unser Abgang und Mangel befinden tue und obgleich wohl in diesen Landen kein Opfer wahr, Gott Lob nicht ist, sondern die alte Sache längst gestillt, so seien sie doch nicht gar vergessen, derwegen muss dieses und anderes versehen, die zu seiner Zeit weite anzuzeigen, ist daher geschlossen worden. Das gleichwohl die Handhabung keineswegs zu unterlassen, aber nachfolgend gestalt und maßen jetzt oder künftiger Zeit in allen zutragenden Fällen, des Orts gegen den Inhabern Vaduz ungefährlich soll angestellt werden. Zum Ersten: Weil die Feste Gutenberg in fremder</p>
--	--	--

		<p>Landschaft gelegen und ein einzig Haus und von anderen Österreichischen Landschaften abgesondert ist, dass solches desto fleißiger und ernstlicher tractiert und niemands fremder leichtlichen der Zugang zugelassen werde;</p> <p>Zum anderen, dass das abgegangene Plockhaus wiederum erneuert, auch andrer Thatnis an der vorigen Stat zur Handhabung der Gefangenen in die Feste verordnet werden. Zum dritten: soll hinfür kein Vaduzischer Dirn weiter in das Schloss gelassen werden und um gleicher Ursach willen, damit weiter durch dieselben mit Verkündung der Sulzischen Gebot mehr attentiert werden mögen, auf ein Zeit lang und bis auf Euer gnädige weitere Verordnung die Kreuzweg in das Schloss weil doch der Gottesdienst in der ordentlichen Pfarr herunten zu Balzers zu verrichten ist eingestellt sein sollen.</p> <p>Zum Vierten. Damit in Specie der jüngst im Schloss fürgelauffene Actus mit Publicierung des Sulzischen Forstgebots widertrieben werde, hat der von Ramschwag zuerst unter bester Gegebenheit noch einen Kreuzgang in das Schloss fürgehen zu lassen. Und nach Verrichtung des Gottesdiensts auch einen schriftlichen Zettel, welcher der Pfarrherr, so des Sulzischen ebenmäßig publiciert werden soll, den vorgehenden Actum ungefährlichen also widersprechend. Wiewohl der Hr. Ft., unser gnädigster Herrn, so dies täte, mit Eigentum auch aller Ober- und Herrlichkeit gehörig und zuständig, so haben doch dieses unangesehen, etliche Sulzische Gräfische Amtleut oder Dirnen sich, in dem sie kurz nach einer Zeit an unseres Herrn Fronleichnamstag vermessenliche Untertanen, ihr Hrn. Ft. und dem hochlöblichen Haus Österreich mit was Zutun der Forst halber, etlich Gebot verlesen lassen. Damit dann darwieder die Notdurft und Schuldigkeit gehandelt werde, so tue er solche tätliche und verboten Anmassung hiermit Peter Forny Rechtens widerstehen und ihnen Hr. Graf die Straf prästieren (entrichten), so die Verletzung des Gebot, befehlen oder anzu Rat und Tat getan, ausdrücklichen vorbehalten.</p> <p>Zum fünften. Das Hegen und Jagen betreffend. Dieweil deswegen der von Ramschwag in große Leibsgefahr, von wegen des Vertrags so die Pündter mit dem von Sulz haben, kommen möchte, da erwiedert wurde von Namen anfahren. Wie auch nicht verwundern könne, wie solche Jagdbarkeit</p>
--	--	--

		<p>der Gutenbergschen Burgvogt anhängig, ja, derselben schier zuwider ist, weil ein Burgvogt sich mehr in der Feste, dann ausserhalb in den Forsten halten sollte, so könnte man sich desselben, doch cum protestation, zur Nachteil ein Zeitlang wohl enthalten.</p> <p>Ein andere Meinung aber hat es, wann die Burvogt in Sankt Donatus Boden, welche auf dem Gutenbergschen Boden laufft, jederzeit hätte gefischt, das könnten und sollen sie noch also auch erhalten.</p> <p>Zum fünften der Blumen, soll der von Ramschwag mit seinem Vieh inhalt vorausgegangener Befehl so wohl für das Allmeinden als den Alpen wie von Alter her besuchen, und kein Handlung gestatten, dann solches Jus ein Zugehör der Feste gewesen noch ist. Zum sechsten soll der von Ramschwag von den Sulzischen des Wuhrens und Wehrens halber an kein Pot noch Verbot annehmen, sondern dawider jederzeit protestieren, Aber daneben sich erbieten, in solchen gemeinen Werk von Nachbarschaft wegen gute Hilf und Förderung zu erzeigen. Zum Siebten und Achten, soll der von Ramschwag kein Steuer geben bewilligen, noch auch ohne erfolgtes ordentlicher Verstehens von der Oberösterreichischen Regierung sich des auf Gutenberg geführten Hirsches halber mit dem Grafen vergleichen noch vertragen. Dann es nämlich und unerhörte Anmutungen seien.</p> <p>Zum Neunten. Was Caspar Wolfinger belangt. Dieweil in allen Rechten der Poten und das kein Herrschaft noch Oberkeit den anderen Ihrer Untertanen abpracticieren, viel weniger wider Ihr zuvor getane Gelübte und Eid zwingen, noch drängen (tringen) solle, so bleibt der Unbilligkeit auf ihr selbst beschehen, soviel aber die Lehensaufkündigung durch Notario und Zeugen betrifft, dass man es bei Herrn Doktor Gall Hagers rätlichem Bedenken verbleiben und ist demselben ordentliches nachgesehen, und darbei unser ferner gehorsamlich Gutachten; Zum Fall man die Früchte ohne Gewalt nicht wird einheimen mögen, wie dann wohl zu besorgen, und die Gefahr allbereit angedroht worden. Ob nicht ratsam, dieweil der Wolfinger sein österreichischen Pflicht und Eid bis dato nicht entlassen, das die Aufkündigung des Lehen wird unterlassen, und dagegen der Wolfinger auf Anhalten des Kammerprokurators für E. Gnaden</p>
--	--	---

		<p> citiert und daslebst anklagt würde, das er wider Laut und Eid gehandelt, und sein inhabender Lehnsgüter laut seiner aus Welte Wolfingers Reversbrief, verwirkt habe, oder deswegen Kommissari wie in vorgemelten 1489 Jahr beschehen, verordnet und deputiert würden. Und ob dergleichen nicht rachweis, sondern in Contumacians condemnirt und in der Hauptsache verlegt werde, so könnte man ihm mit desto bessrer Fügsam in der Exekution und Handhabung zustehen. </p> <p> Zum Zehnten. Sollte oder würde aber über und wider dies alles so vorgeschrieben dem von Ramschwag etwas durch Protestationes oder Arrestationes begegnen so würde man die Sulzischen mit gleichem jederzeit begeben und fleißige Achtung geben müssen. Das man in den Executionibus und defensionibus debitum modum observieren damit man bei den benachbarten nicht in den Argwohn komme, als wollte man ohne erfolgten Pehtens (Fechtens?), den von Sulz mit Gewalt abtreiben, und sich zuviel auf das Haus Österreich Macht verlassen, welches aber beschiebt, wann man gleiches modum, wie er gegen Österreichische Untertanen braucht, observieren will </p> <p> Zum elften sollten aber etlichen die Sachen wider verhoffen dahin geraten und kommen, dass der von Ramschwag des Fahrens sich besorgen müsste, wie ihm dann unter Zeugen mehrmals gesagt worden, so würdet er sich in der Feste selbst wohl verrammen müssen. Würde es aber außerhalb geschehen oder was deswegen in Sorgen stehe, oder das Maß so unser eins einfach besorgen müßte, so würdet die unvergängliche Notdurft erfordern, das durch beider Herrschaften Feldkirch und Bregenz brauchtet, zur ehester Gelegenheit ein Tag angesehen, und dabei beratschlagt werde. Welcher Gestalt man den von Ramschwag wieder erledigen oder all unziemlichen gewaltigen Einfall verhindern möge. </p> <p> Wann dann der von Sulz und seine Amtleute spüren und erfahren werden, daß man bei den Österreichischen Ämtern mit ordentlicher und erlaubter Gegenhandhabung der Feste Gutenberg nicht außer, sondern alle Recht und Gerechtigkeit handhaben will, so würden wohlermelter Herr Graf selbst auf diejenigen Mittel trachten, dadurch er </p>
--	--	--

		<p>zum gütlichen Austrag dastehen, auch wiederum zu Ruhe und guter Nachbarschaft kommen möge. Sonst hat gleichwohl die Stadt Feldkirch bei dieser Beratschlagung durch ettlich viel Akten abhören lassen. Die Spen, so dieselbigen wider viel wohltermelten Grafen lange Zeit hier gehabt und Ihre Untertanen zu Ruggell betreffend. Dieweil dieselbige aber ein besondere Beratschlagung erfordern, dieser Sachen in beider Befehlen auch nicht gedacht worden. So haben wir dieselbigen bis zu einer andern Zusammenkunft für diesmal eingestellt. Welches alles Euer Gnaden wie auf denselben Befehl zu beraten Bericht und Gutachten länger nicht soll verhalten. Zu Gnaden uns damit gehorsamlichen befehlend.</p> <p>Feldkirch den 2. September anno 1598</p>
1594 09 23	Vorarlberger Akten, Nr. 719	<p>O.Ö. Regierung an Erzherzog Ferdinand zu Österreich</p> <p>Dorsualvermerk: "O.Ö. Regierung Gutbedünken, was wider Graf Carl Ludwig von Sulz zu Vaduz seine Beamten, Pfarrer zu Balzers und Caspar Wolfinger wegen dero von neuen unbefugt Eingriffen mit Verlesung sein Grafen Gnaden in Ihr dt. Schloss Gutenberg fürgenommen und Caspar von Ramschwag als Vogt zu Gutenberg zugeschrieben und bevollmächtigen werden."</p> <p>Die Kammer folgt den Vorschlägen der Feldkircher und Bregenzer Amtleute und empfiehlt:</p> <p>"Soviel nun erstens die Feste Gutenberg belangt, dieweil Inhalt des Berichts dieselbe von anderen österreichischen Landschaften entlegen ist, so lassen wir uns der Amtleute Gutachten, das solches desto fleißiger und ernstlicher verhütet und verwahrt, auch niemand Fremder soviel möglich der Zugang darin zugelassen werde, nicht missfallen.</p> <p>Das auch zum anderen das abgegangene Plockhaus wieder erneuert und an dem zuvor gewesenen Kahtrinenstatt anderer zu Handhab- und Bewahrung der Gefangenen in das Schloss zu machen verordnet werden.</p> <p>Und dann zum Dritten, dass auch hienfür weiter kein Vaduzischer Diener in das Schloss Gutenberg gelassen unter Androhung durch die Beamten vermelter Ursachen willen die Kreuzwege in solches Schloss ein Zeitlang und bis auf weitere Verordnung eingestellt werden sollen, in Erwägung das der Gottesdienst in der ordentlichen Pfarrkirchen</p>

		<p>hierher zu Balzers verrichtet und gehalten wird. Und damit aber zum Vierten in specie der jüngst angezeigten Schloss und Publicierung des Sulzischen Forstgebots, fürgeloffenen Actus widertreiben, und dazu nicht stillschweigen werde, so solle zu erster und bester Gelegenheit, noch ein Kreuzgang in berührtes Schloss fürgenomen und nach Verrichtung des Gottsdienstes durch den Pfarrherrn zu Balzers, so zuvor den Sulzischen actum publiciert, aus einem schriftlichen Zettel öffentlichen verlesen und ungefährlich auch diese Meinung widersprochen werden, nämlich, wiewohl E. Dr. angeregte Feste mit dem Eigentum, auch allen Ober- und Herrlichkeit angehörig und zuständig, so hätten doch dessen unangesehen, etliche gedachten Grafen zu Sulz Amtleut oder Diener sich in dem, dass sie kurz verschiedener Zeit, als an unseres Herrn Fronleichnamstag, vermessenlich unterstanden, E. Dt. und dero hochlöbliches Haus Österreich Eintrag zu tun und des Forsts halber etliche Gebot verlesen lassen. Auf das aber darwider die Notdurft und Schuldigkeit gehandelt werde, so tue er, Pfarrherr, solche tätliche und verbotene Anmaßung im Namen und aus gnädigster Befehl E. Er. Dt. hiermit in bester Form des Rechtens widersprechen, und derselben die Straf gegen denjenigen, so die Verlesung des Gebots befohlen, oder dazu Rat und Tat getan, ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>Zum Fünften das Hagen und Jagen betreffend, lassen wir uns der Beamten Gutachten auch nicht missfallen.</p> <p>Dann zum Sechsten, betreffend den Blum und Waidbesuch, hielten wir gehorsamst dafür, E. Dt. Sie möchten dem von Ramschwag befehlen, dass Er die Waiden mit seinem Vieh, wie von alters herkommen und gebräuchig und kein Schmälerung in demselben gestatten, sondern sich diesfalls soviel ihm möglich, gebührendermaßen handhaben solle.</p> <p>Zum Siebten, des Wuhrens und Wehrens halben am Rhein, lassen wir es bei dem, dass er von Ramschwag sich mehrerbieten möge, in solchem Gemeinwerk von Nachbarschaft wegen, gute Hilf und Beförderung zu erzeigen, verbleiben.</p> <p>Also halten wir auch zum Achten gehorsamst dafür, E. Dt. Sie möchten mehrgedachten von Ramschwag gnädigst auferlegen, dem vermelten Herrn Grafen</p>
--	--	---

		<p>keine Steuer zu reichen zu bewilligen, noch auch sich mit ihm, das auf Gutenberg geführten Hirschen halben, in eine Vergleichung ausserordentlichen Rechtens, nicht einzulassen.</p> <p>Daneben ihm von Ramschwag mehreres gnädigst zu befehlen, dass Er von den Sulzischen kein Gebot noch Verbot durchaus nicht annehme, und da Er deswegen einige Gefahr zu besorgen, sich desto gewahrsamer und behutsamer zu halten, auch das Schloss um soviel mehr zum besten zu verhüten und zu verwahren.</p> <p>Diesem allem auch wir obhero nach längst vernommen, gehorsamlichen zu geloben und die Wiedererbauung des Plockhaus, und Machung der Ketten in das Werk zu richten.</p> <p>Da aber mehrerzählter Herr Graf diesem allem wie obsteht entgegen steht, gewalttätigs fürzunehmen und zu üben sich unterstehen würde wollen, als dann auf solchen Fall, möchte E. Dr. Hr. nicht allein ihm von Ramschwag, sondern auch den Vögten und Amtleuten zu Feldkirch und Bregenz, gnädigst anbefehlen, dass sie sämtliche miteinander E. Dt. dies Orts habende Hohe oberigkeitlichen Recht und Gerechtigkeiten, Es sei mit Verstrickung wie des Grafen selbs Person, dessen Dirnen, Untertanen oder in anderweg, wie es ihnen die Gelegenheit in die Hand geben werde, gebührendermaßen wirklich handhaben und dem nicht entziehen lassen sollen, deren Hilf er von Ramschwag sich dann zugebrauchen werden wissen.</p> <p>Was denn letztlich Caspar Wolfinger betrifft, derwegen war unser untertänigster Gutachten E. Er Dt. die jetzbelmelten Amtleuten zu befehlen, auf Mittel und Weg bedacht zu sein, wie derselbe wiederum zu den gebührend Gehorsam gebracht werden möge - Wollten E. Dt. zu dero gnädigsten Willen und Wohlgefallen dies alles steht, wie neben untertänigster Befehl schon somit nicht verhalten.</p> <p>Datum Innsbruck, den 23 Tag Monats Septembris anno 94,</p> <p>Untertänigst gehorsamst Regent und Räte - Fh. zu Wolkenstein" (weitere Unterschrift unleserlich)</p>
1595 05 01	Vorarlberger Akten, Nr. 640	<p>Gutenberg - Alp Gamptal</p> <p>Kopie der Hochfürstlich Liechtensteinische Kanzlei von 1749 06 25: Entscheidung und Vergleich zwischen den Gemeinden Triesen und Balzers und Klein Mells von 1595 wegen der Atzung auf den Wiesen genannt Hellfablanen. Den Triesners wurde</p>

		Auftrieb und Weidgang verweigert. Ein Augenschein fand statt mit Hans Öhri und Jacob Grau aus der Herrschaft Schellenberg sowie mit Heinrich Quadern und Schierser Adam aus der Herrschaft Vaduz. Die Marken wurden gesetzt, 1. auf der Wiesen Hellfablanen, auf Hans Schürtins Wiese von Triesen; 2. in Rüschin Ziepfel Wiese; 3. unter der Wand, wo man Holz hinab stellt; 4. ins Ris, wo im Felsen ein Kreuz gehauen ist, 5. hinauf auf den Sattel zu der großen Tannen, 6. über den Spitz an die "Luoterardischen" Grenzen.
1614 11 12	Vorarlberger Akten, Nr. 369	Liechtensteinische Märkte Beilage zum Bericht über das Marktwesen vom 23. Dez. 1721: Auszug aus dem Steuervertrag: die österreichischen Untertanen haben ihre im Schellenbergischen gelegenen Güter in Österreich zu versteuern wie von alters her. Die Untertanen des Grafen von Hohenems haben ihre in der Herrschaft Feldkirch gelegenen Güter in der Herrschaft Schellenberg zu versteuern. Grundsatz: "wie von alters Herkommen (soll) ein jeder schnitzen und steuern wo er gesessen."
1621 00 00	Vorarlberger Akten, Nr. 369	Liechtensteinische Märkte Beilage zum Bericht über das Marktwesen vom 23. Dez. 1721: Auszug aus der Landrettung: es soll bei den Verträgen zwischen Österreich und Brandis als den ehemaligen Inhabern von Vaduz, Schellenberg u. Blumenegg verbleiben.
1662 03 07	Vorarlberger Akten, Nr. 369	Liechtensteinische Märkte Abschrift aus Schreiben der O.Ö. Regierung an Franz Wilhelm Graf zu Hohenems und Vaduz: wegen der unerlaubten Erhöhung der Fuhr gelder mit Bitte es bei dem alten Herkommen zu belassen. Die widerrechtlich abgenommen Fuhren sind den Fuhrleuten wieder zuzustellen.
1662 03 07	Vorarlberger Akten, Nr. 369	Liechtensteinische Märkte O.Ö. Regierung an das Vogteiamt Feldkirch: wegen der unbefugt festgehaltenen Fuhren durch Graf Franz Wilhelm zu Hohenems und der Zollsteigerung zu Vaduz. Sollte der Graf die Waren nicht herausgeben, so ist gegen ihn und seine Untertanen mit den gleichen Mitteln vorzugehen.
1720 07 30	Vorarlberger Akten, Nr. 369	Gerichtswesen in Liechtenstein Innsbrucker Kammer an den Kaiser: Bericht, dass der Landgerichtsbote von Rankweil Johann Prüs (Breuß) von den fürstlich Liechtensteinischen

		Beamten zu Vaduz gefangen gesetzt wurde. Der Obrist Johann von Pach in den Vorarlbergischen Herrschaften wurde angewiesen, um Entlassung des Landgerichtsboten zu bitten. Was die Vaduzischen Beamten geantwortet, wird in der Beilage mitgeteilt.
1720 08 31	Vorarlberger Akten, Nr. 369	<p>Gerichtswesen in Liechtenstein</p> <p>Innsbrucker Kammer an den Kaiser: der geheime Rat und Obristenhofmeister Anton Florian von Liechtenstein, hat sich als jetziger Inhaber der Reichsherrschaft Vaduz bei seiner Majestät gegen die vorarlbergischen Beamten beschwert, besonders aber gegen den Landrichter von Rankweil. Die Kammer meint, dass der Fürst "von seinen nachgesetzten Beamten sich ganz irrig informieren lassen, da sie vermeinen, ihre Reichsimmunität und Territorialjurisdiktion neben der Konkurrenz der Landgerichte Rankweilischen Jurisdiktion nicht bestehen könnte und dass ihr Exemptionsprivilegium dem Landgericht alle Affinität benehme." ... "soviel die Herrschaft Vaduz anbetrifft, ist solche mit allem dem von Hohenems an das fürstliche Haus Liechtenstein gekommen wie es von Hohenems possediert worden und bleibt in Distrikten des Landgerichts Rankweil, wie vorhin nämlich in Causi simpliciter concurrenter, und in exceptiven Ehrschafftsfällen similiter." Um die brüderliche "Loslassung des zu Vaduz angehaltenen Landgerichtsboten" wird gebeten.</p>
1721 08 26	Vorarlberger Akten, Nr. 369	<p>Marktwesen</p> <p>O.Ö. Geheimen Räte zuhanden der Regierung und Hofkammer: Gutachten betreffend die geplanten 5 Jahrmärkte und eines Wochenmarktes in Liechtenstein sowie Gutachten betreffend den Novalzehend zu Balzers, der zwischen Liechtenstein u. dem Pfarrer von Balzers streitig ist. Die Stadt und Vogteiamt Feldkirch wurden gehört. Sie "erklagen, dass diese Jahr- und Wochenmärkte zu gänzlichen Ruin der Stadt" und der dortigen Route und dem damit verbundenen Zollwesen führen würde. Das Oberamt zu Vaduz habe seinen Untertanen verboten, die Feldkirchischen Märkte zu besuchen. Auch verlautet, dass die aus Bünthen und der Schweiz auf Feldkirch kommenden Saumfahrten das nach Hall abführende Schmalz in Vaduz ablegen müssten. Dort könnte es zusammen gekauft und mit Aufschlag außer Landes verführt werden. Dazu kommen noch Vaduzische Zollsteigerungen, was</p>

		<p>zur Verlagerung der Güterfuhren auf die jenseitige Seite des Rheins führen würde.</p> <p>Auch ließen die fürstlich Liechtensteinischen Beamten dem Domkapitel zu Chur u. dem Kloster St. Luci die Gefälle nicht ausfolgen, obwohl sie mit dem Novalzehentstreit des Pfarrers zu Balzers nichts zu tun hätten. Eine Fuhre mit Zehentfrüchten für das Churer Domkapitel ließen die fürstlichen Beamten abstoßen, worauf der Ordinarius in Chur drohte, die Kirche im Vaduzischen zu schließen und die vaduzischen Kaufleute, welche mit den österreichischen Untertanen zusammen in der Stadt die Kaufmannswaren zu- und abführen, gleichfalls samt den Wägen in den Arrest zu nehmen. Damit würden die Kaufleute gezwungen, auf die jenseitige Schweizer Seite auszuweichen. Käme dies zustande, wäre es nicht mehr leicht rückgängig zu machen.</p> <p>Vorschlag aufgrund dieser Unstimmigkeiten: nochmalige Zusammenkunft mit dem Liechtensteinischen Rat. Die Kommission soll von dem mit dieser Sache vertrauten Baron von Greith geführt werden. Auf das liechtensteinische Begehren 5 Märkte halten zu wollen, soll Auskunft über die obigen Vorwürfe verlangt und deren Abstellung beantragt werden. Was den Novalzehentstreit anlangt, so habe man österreichischerseits nur das Patronatsrecht aufgrund eines Vertrags von 1615, von dem nicht abgegangen werden soll. Dieser Vertrag zwischen dem damaligen Inhaber der Herrschaft Vaduz und dem Pfarrer zu Balzers und der Gemeinde für sich und ihre Nachkommen wurde vom Erzherzog ratifiziert. Würde von Liechtenstein der ganze Novalzehent gefordert, so solle man dem Pfarrer zur Hand gehen.</p>
1721 10 08	Vorarlberger Akten, Nr. 369	<p>Liechtensteinische Märkte</p> <p>Auszug aus dem Schreiben an die Liechtensteinischen Beamten: Vorschlag einer Zusammenkunft am 16. Oktober in der Stadt Chur wegen der seit einiger Zeit vorgenommenen Neuerung (Zoll, Steuer)</p>
1721 12 14	Vorarlberger Akten, Nr. 369	<p>Liechtensteinische Märkte</p> <p>Abschrift des Schreibens von Landvogt und Oberamt Vaduz an Feldkirch: Zusammenkunft soll auf Reichsboden, in Lindau, Hohenems oder Blumenegg stattfinden, nicht aber in Chur, mit dem man nur eine kleine Grenze zusammen hätte. Auch</p>

		sollen die zu besprechenden Punkte genauer spezifiziert werden.
1721 12 23	Vorarlberger Akten, Nr. 369	<p>Liechtensteinische Märkte</p> <p>Abschrift eines Schreibens an den Liechtensteinischen Landvogt:</p> <p>Da Maienfeld abgebrannt ist, habe man die Stadt Chur für ein Treffen vorgeschlagen. Die zu behandelnden Punkte sind: 1.) Neue Jahr- und Wochenmärkte in dem Dorf Vaduz, 2.) Verbot des Handel mit der Stadt Feldkirch, das den liechtensteinischen Untertanen in den Kirchen öffentlich vorgelesen wurde. 3.) Beschlagnahme der Güter, die von den Untertanen nach Feldkirch geführt werden, 4.) der Fall Marxer, Ruggell: dieser habe einer Brot-Trägerin, die Eier und Schmalz auf den Feldkircher Markt trug, in Tisis, also auf österreichischem Gebiet, alles zerschlagen mit dem Bemerken, "ob sie denn nicht wisse, dass solche Viktualien nach Feldkirch zu tragen verboten sei?" Ähnliche Taten seien von dem "auch hierzu bestellten roten Jäger verübt worden." 5.) Habe man einen Faktor namens Schreiber Konrad in Vaduz mit dem Auftrag angestellt, alle Viktualien und Utensilien einzukaufen und wieder zu verkaufen. 6.) Sei eine Salzniederlage für Bayerisches Salz geplant. Die Einführung des Salzes erfolge von Lindau nach Rheinegg und würde vom dortigen Stadtschreiber Mesmer aufgeladen, der es "auf der Achs" nach Ruggell und dann in das Vaduzische führen lasse. 7.) Ein neuer Zoll wurde angelegt und der alte namhaft erhöht. 8.) An der Landstraße wurde nicht das mindeste verbessert. Wägen mussten abgeladen werden um weiterzukommen, andere seien umgestürzt "und die in Kisten eingepackte mit gesomin (?) und rosoglio (?) angefüllte gläsernen Flaschen zerbrochen worden." 9.) Die Gemeinde Bangs sei in großer Gefahr, wie beiliegende Zeichnung beweise, da die Wuhr von den Schellenbergern nicht erweitert würde um den Rhein wieder in seinen alten geraden Gang zu bringen. All diese Neuerungen oder Umstände sollen aufgrund der österreichischen Einwände behoben werden.</p>
1721 12 23	Vorarlberger Akten, Nr. 369	<p>Liechtensteinische Märkte</p> <p>Ägidie von Greith, Rätzüns an O.Ö. Regierung: Bericht über die Kommission mit den Liechtensteinischen Beamten, denen die österreichischen Beschwerden auch schriftlich</p>

		mitgeteilt wurden sowie deren Entgegnungen. Bezüglich der Jahrmärkte beriefe man sich auf das Jus Territorialis.
1721 12 23	Vorarlberger Akten, Nr. 369	Liechtensteinische Märkte Aufstellung über den Zoll zu Vaduz betreffend "Von einer Leinwand-Leglen 2x, jetzt 3x / von einem Pfefferstück 2x, jetzt 7x / von dem Preusischen Loden-Ballen 2x, jetzt 7x / von den Blechkistlein ("Blöchkistlin") 2x, jetzt 7x / von einer Legeln Seegessen (wohl: Sennen) 15 x, jetzt 30x / von allerhand Krämerei per Stück 2x, jetzt 3 1/2x / von 3/2 Pallen rauher Seiden gen abwärts 3x, jetzt 7x / und fortan von anderen Waren und Gütern / Von einem geladenen Saumpferd müssen die Säumer zu Rofenberg jetzt 3 x mehr Zoll, als vorhin bezahlen."
1722 03 29	Vorarlberger Akten, Nr. 369	Rodwesen in Liechtenstein Vogteiamt Feldkirch (Gugger von Staudach und Joseph Mäzler) an O.Ö. Regierung: die jahrhundertealte Rod ist in Gefahr. Durch die vielen Jahre gehabt Quartierslasten, die "kostbaren" Durchzüge, die missrätige Jahrgäng, die vor drei Jahren eingerissene Roßkrankheit und ganz neuerlich eingedrungene Schwabenfuhren wurde der Ruin der Fuhrleute veranlasst. Besonders die neuerdings vorgenommen Zollsteigerung durch Vaduz (an welchen die Kaufleute nichts bezahlen wollen) gebe den Rodleuten den letzten Stoß. "Und weil wir benachrichtigt worden, dass die schweizerischen Kaufleute ihre Stück und Güter, die hiesige Rodleut mit großen Lasten auf die Feldkircher Straßen herüber gebracht haben, nun mehr wegen bemelter gesteigertem Zoll zur Vaduz die diesortige Straßen abweichen und die Ware jenseits des Rheins auf der Schweizer Seiten, so wohl geschehen kann, bis nach Bünthen liefern lassen." Dazu käme, dass die Schweiz den Zoll gesenkt hätte und damit auch noch hiesige Kaufmannsgüter anzöge. Deshalb bittet das Vogteiamt, um eine Zollsenkung mit Liechtenstein zu verhandeln
1733 03 28	Vorarlberger Akten, Nr. 52	Steuersache Abschrift des Grenzvertrages vom 12. November 1614 zwischen der Herrschaft Feldkirch und der Herrschaft Schellenberg, wie er zwischen Albrecht von Kolowrath, Kaspar Graf zu Hohenems und Dr. Ülin ausgefertigt wurde. Bestätigte Kopie von Schloß Hohenliechtenstein vom 28. März 1733.

		<p>Neben dem beschriebenen Grenzverlauf am Hasenbach und am Bach Spürs und am Rhein ist folgender Satz hervorgehoben: "Dahingegen da wohlmeldtes Herrn Grafen zu Hohenems Untertanen der Herrschaft Schellenberg, wie auch in Herr Grafen selbst Güter in der Herrschaft Feldkirch, wo die gelegen derzeit hätten, oder künftig käuflichen oder erblich an sich brachten, sollen dieselben von der Herrschaft Feldkirch auch nicht beschnitzet oder besteuert werden, sondern wie von Alters herkommen, ein jeder schnitzen und steuern, wo er gesessen."</p>
1770 10 12	Vorarlberger Akten, Nr. 640	<p>Gutenberg - Alp Gamptal Kopie eines Schreibens vom Vogteiamt Feldkirch an den fürstlich Liechtensteinischen Kommissar Braun: Verwunderung über die liechtensteinische Kommission in den Alpen Gamptal und Valülla, wo zum Marken geschritten werden sollte. Diesem Gerücht wolle man noch keinen Glauben schenken, weil die Herrschaft Gutenberg neben und mit der Gemeinde Balzers auf der Alp Gamptal Gerechtigkeiten besitze und die von der Gemeinde Triesen zu ihrer benachbarten Alpe Valülla aufgeworfenen Marken nicht anerkennen könne, sondern von dem öst. Rentamt ein Landgerichtsprozess deswegen eingeleitet wurde. Auch sei abzuwarten was zwischen dem liechtensteinischen Fürsten und der hochlöbl. Landesstelle in Freiburg vereinbart werden wird. Mit der Markung sei zuzuwarten bis zum Ausgang des Landgerichtsprozesses.</p>
1770 10 13	Vorarlberger Akten, Nr. 640	<p>Gutenberg - Alp Gamptal Antwort des liechtensteinischen Kommissars Braun, auch Churpfälzischer Hofrat und Kaiserlich kommissarischer Reichsagent, an Vogteiverwalter Guggler von Staudach: Augenschein und Berichtigung der Marken auf der Alp Gamptal und Valülla wurde vorgenommen. Dies geschah unabhängig von den offenen Prozessen vor dem Landgericht Rankweil und der Verhandlungen mit Freiburg, da die Sache ausschließlich Liechtensteiner Jurisdiktion unterliege. Diesbezüglich wird auf ein Urteil von 1595 verwiesen und einen Urteilsspruch von 1751, der die Triesner als Besitzer des verhandelten Gegenstandes ausweist. Die Regierung in Freiburg habe zudem keinen unmittelbaren freien Reichsstand, folglich auch dem Reichsfürstentum</p>

		<p>Liechtenstein was zu befehlen. Die Rechtsstellung des Schlosses Gutenberg betreffend wird geäußert: "Das Schloss Gutenberg ist ein Gemeind-Genoß der Gemeinde Balzers, mithin, als ein Participant der Gemeindsrechte und als ein Fürstl. Untertan, oder Insaß betrachtet, daher kann sich dieses Schloss kein mehrers Recht herausnehmen, als die ganze Gemeinde hat, muss sich also der anno 1751 schon ergangenen Sentenz fügen." Die Kommission geschah rechtens zwischen Herrn und Untertanen. Wo sichtbare Markstein und authentische Briefe wären, da habe kein Vergleich statt. Unstimmigkeiten kämen allein daher, "weil unseren beiden höchst und hohen Pinzipalschaften niemals ein wahrer und aufrichtiger Unterricht gemacht worden, oder vielleicht hat gemacht werden wollen." Das mutwillige und strafbare Betragen des Feldkircher Vogteiamts bezüglich der Gemeinde Balzers und der unerlaubterweise heraufbeschworene Jurisdiktionskonflikt zwischen den benachbarten Gerichtsstellen schade schließlich zudem der Gemeinde Triesen.</p>
1770 10 16	Vorarlberger Akten, Nr. 640	<p>Gutenberg - Alp Gamptal Vogteiamt Feldkirch an den liechtensteinischen Kommissar Braun: das erhaltene Schreibe betrachte er als "rührseliges Suppositum und zu weit gegangene Äußerung". Er verwahrt sich gegen die Schwächung der Souveränitätsrechte der Herrschaft Gutenberg. Die Angelegenheit falle in allerhöchste Kompetenz und solle dort ausgetragen und festgesetzt werden.</p>
1770 11 01	Vorarlberger Akten, Nr. 640	<p>Gutenberg - Alp Gamptal Vogteiamt Feldkirch, Gugger von Staudach, an Regierung in Freiburg: Nachträgliche Einsendung eines ergangenen Urteils betreffend die Gerechtsame der Herrschaft Gutenberg auf der Alp Gamptal. Kommissar Braun war bei der Kommission der Alpe Gamptal am 13. Okt. dabei. Der Markstein an den Blatten wurde vorgefunden und nicht eigens aufgerichtet. Den Gemeinden Balzers und Triesen wurde eingeschärft, dass es bei den drei bisher bezeichneten Steinen verbleiben soll. In der Beilage findet sich der Hinweis auf eine Marksteinkommission des Liechtensteinischen Oberamtes am 7. Juli 1768, der den Markstein unter den schwarzen Blatten binnen acht Tagen zu errichten befiehlt. Gezeichnet: Aktuar Fiderius Moser.</p>

1770 11 08	Vorarlberger Akten, Nr. 640	<p>Gutenberg - Alp Gamptal Vogteiamt Feldkirch, Verwalter Gugger von Staudach: Bericht an den Kaiser über ein ergangenes Urteil bezüglich Gerechtsame der Herrlichkeit Gutenberg auf der Alp Tal, für welches das Landgericht Rankweil zuständig sei: Reichshofrats-Agent Braun aus Wien habe als in Vaduz eingerückter liechtensteinischen Kommissar die Balzner Gemeindevorsteher und den Wolfinger einberufen und eine Kommission angeordnet zur Festsetzung der Marken zwischen den beiden Alpen Gamptal und Valüla. Er hat ein fürstl. Urteil publiziert, dass es bei den von der Gemeinde Triesen angesprochenen Marken zu verbleiben hätte. Gegen diese Vorgangsweise wurde Protest erhoben. Braun ist als Parteigänger der Gemeinde Triesen bekannt, so daß er nicht hätte mit dieser Kommission betraut werden dürfen. In einer inzwischen erfolgten Besprechung habe Braun die Idee gebracht, Gutenberg samt allen Rechten dem Fürsten von Liechtenstein käuflich zu überlassen. Er wurde mit diesem Projekt vom Vogteiamt an allerhöchsten Ort und Behörde verwiesen. Braun habe inzwischen mit den beiden Gemeinden Triesen und Balzers den Markstein an der Blatten aufgerichtet und öffentlich erklärt, dass es bei den drei Marksteinen wie sie jetzt stehen, zu verbleiben habe.</p>
1772 09 01	Vorarlberger Akten, Nr. 300	<p>Liechtenstein - Straßenbau Vogteiamt Feldkirch an öst. Regierung in Freiburg: Bericht über den Straßenbau in Liechtenstein. Anfangs guter Fortgang, dann aber bei Erntezeit Stockung der Baumaßnahmen. Das Gerücht kam auf, dass der Straßenbau gänzlich eingestellt und nicht weiter betrieben werde. Bei Anfrage an das liechtensteinische Oberamt wurde bestätigt, dass auf fürstlichen Befehl hin der Straßenbau unterbrochen wurde. Die ursprüngliche Absicht, den Straßenzug zur Hebung der Wirtschaft zu verbessern, lässt sich so nicht erzielen. "somit all bisheriger Kostenaufwand vergeblich sein dürfte, bevorab, da die freie Republik Bündten beizutreten keine Lust, ja vielmehr Unlust verspüren lasset." darin: Kopie des liechtensteinischen Oberamts zu Vaduz an Feldkirch: Befehl zur Einstellung erging von Seiten des Fürsten von Liechtenstein, der durch die Untätigkeit der Republik Pündten zu diesem Entschluss bewogen wurde.</p>

1773 06 16	Vorarlberger Akten, Nr. 300	<p>Liechtenstein - Straßenbau</p> <p>Rentmeister Stöckler Georg Friedrich: Gehorsame Anmerkungen wegen dem neuen Straßenbau in der Herrschaft Feldkirch, im Fürstentum Liechtenstein und im Bündtnerischen Distrikt. Im feldkirchischen Raum sie nur die Frutz zu verwahren und die Brücke über die Ill zu bauen. Bei letzterer müsse man sich entscheiden, die Trasse durch Hl. Kreuz zu führen oder auf die Jesuiten und Benediktiner-Gründe als geraden Straßenzug zu leiten.</p> <p>In Liechtenstein bedürfe es der Fortsetzung des Straßenbaues. Stöcklers Schilderung zeichnet ein überspitztes und krasses Bild über die Situation in Liechtenstein unter der Oberamtmann Grillot. Seine Absicht war es, die Österreichische Regierung zu Verhandlungen mit dem Fürst von Liechtenstein zu veranlassen und etwas in Bewegung zu setzen. Vor diesem Hintergrund sind die überzeichneten Schilderungen zu sehen, sie sollen als Zeugnis der österreichischen Behörden ausführlich zitiert werden.</p> <p>"Der erste Nachbar, wodurch der weitere Straßenzug geht, ist der Herr Fürst von Liechtenstein wegen seinen zwei Reichsherrschaften Schellenberg und Vaduz, und erstreckt sich in einer ununterbrochenen Distanz von ungefähr 5 Stunden lang, bis an die graubündtnerische Grenze. Es ist wahr, und ich habe es selbst oft besichtigt: Man hat den Straßenbau en Chaussee recht solide angefangen, und man hätte glauben sollen, dass man solchen auch durchaus kontinuierieren und komplett herstellen werde. Wie dann auch ein etwelcher Teil gegen Vaduz exclusive der auf das Pflaster gehörig feinen genüglichen Überkiesung wirklich und endlich hinlänglich, doch keineswegs auf österreichische Mode, sondern alles recht abscheulich krumm, dem sowohl Tag als Nacht gefährlichen Wald und Rufenen nach, kurz mit einer gänzlichen unüberlegten Ausstreckung, welche doch durch an Händen stehende Streumäher in nächster und schönster Gräde gar wohl hätte gemacht werden können, hergestellt worden ist.</p> <p>Man überließ Feldkirchischerseits auf des damaligen Landvogt, und des dermaligen fürstlich Liechtensteinischen Sekretär Grillot Ansuchen auch zwei recht gute - schon viele Jahre mit dem</p>
------------	-----------------------------	--

		<p>Straßenbau sich an vielen Orten experimentierte, und gelernte Straßenbaumeister ab diesseitig - damals noch in völligem Tun gewesene selbst eigenen Straßenbau-Plätzen, man gestattete feines Kies auf diesseitigem Distrikt, lehnte bei erstem Anfang all nötig gewesenes Werkzeuges, man gab aller Anleitung und Information, in Summa man tat alles.</p> <p>In dem Ersten ging es passabel. Nachhin aber hört und gemahnte man: dass kein hinlängliche obrigkeitliche Veranstaltung und deren fast niemalsige Gegenwart, unter dem Volk keine Ordnung, und nicht die mindeste Parition (Anteilnahme), und ein jedweder Bauer selbst Meister sei.</p> <p>Da die Straßenbaumeister keine obrigkeitliche Assistenz hatten, so dirigierten die Bauern nach unterschiedlicher Pöbels-Absicht. Wollte der Platzmeister grad: so steckte der Bauer die Schnur krumm aus, und das Faustrecht hatte da seine Wiederauferstehung, und fürchtende Oberhand. Es kam nach und nach alles in eine völlige Unordnung, und Verwirrung, und endlich zu dem: dass man die Platzmeister teils von dem Straßenbau mit Bickeln und Schaufeln wegjagte, teils dem letzten davon zu verstehen gab: dass wann er sich nicht sonst aus dem Land packe, sie, die Bauern, ihn gleich wie seinen Kameraden schon sonst fortbringen wollten.</p> <p>Beide diese ausgejagten Straßenapostel kamen mit aber just a tempo, und ich konnte selbe bei gehabtem Wegmeister-Mangel gleich hier anstellen und taten auch nach ihrer guten Fähigkeit recht gute Dienste.</p> <p>Die Liechtensteiner waren nun froh, dass sie diese Werkmeister aus dem Land vertreiben; dem weiteren Straßenbau machten sie selbst ein Ende, und Bickel und Schaufeln legten sie auf ewig schlafen.</p> <p>Seither und bereits schon bei einem Jahr, machte man am Straßenbau gar nicht mehr. Man tut weder kontinuierieren, noch auch sogar so noch das Bedauerlichste, das vorher gemachte kultivieren.</p> <p>Die Kommerzienfuhrleute klagten es mir einige Mal, dass da fast nicht mehr durchzukommen sei. Ich besichtigte dann vor kurzer Zeit die Liechtensteinischen Straßen und fand, dass der Fuhrleuten ihre Klag wahrhaft, die Straß</p>
--	--	---

		<p>abscheulich, sogar das unvernünftige Zugvieh zu beweinen, und zu erbarmen, die Leute des Landes aber fast mehr als alle ungehobelteste Republikaner zu verabscheuen seien!</p> <p>Diese Liechtensteiner Straße kann man gegen der österreichischen Feldkircher Chaussee malefizische nennen, und selbe verdient noch diesen Namen nicht, sondern sie ist zu einem Commercio gar nicht einmal eines Namens würdig.</p> <p>So und auf diese Art aber kann man es einmal von Seiten Österreich nicht mehr haben und unmöglich länger erdulden. Die Liechtensteiner haben den freien Handel und Wandel mit den Österreichern benachbarten Herrschaften Feldkirch und Bregenz. Sie haben das Fuhrwerk auf der schönen Chaussee bisher ohne Kreuzer Weggeld. Sie lachen und jauchzen so lang sie auf der schönen Österreicher Chaussee fahren: Wollen aber ihrerseits lediglich nichts tun und sich des wahren Sprichworts fortan bedienen: So lang der Bauer nicht muss, rührt er weder Händ, noch Fuß!</p> <p>Es sollt und muss geholfen werden, denn es liegt in Wahrheit Österreich an diesem weiteren Straßenzug nur recht viel. Es kann aber solches mit wahrer Wirkung niemand anderer tun, als der Allerhöchste Hof selbst. Wann mithin Allerhöchstselber den Herrn Fürsten von Liechtenstein hierum nochmals angehen oder erinnern ließe; und letztlich bei etwa nicht verspürender Tätigkeit demselben gleichwie andern Reichsständen den Auftrag per Imperium machte; so würde die Liechtensteinische Straße bald ein anderes Gesicht bekommen.</p> <p>Da aber die ordinari liechtensteinische Beamtung bei diesen Untertanen Teste experientia keine genügliche Auswirkung hat, massen selber diese die erforderliche Partition bisher niemals geleistet: So würde dem Fürsten wohl angeraten sein: wann Hochselber zu diesem in der Tat wichtigen, das ganze Publikum betreffenden und recht viel besagendem Werke einen eigenen des Straßenwerks wohl kundigen Straßen-Kommissar einiges aufstellte und demselben all nötige Gewalt verliehte, ein solches auch öffentlich publizieren ließe.</p> <p>Es dürfte auch etwa dieser Gedanken der zutrifftigste und beförderlichste sein, wenn man fürstl. Liechtensteinischerseits das ganze</p>
--	--	---

		<p> Straßenbauwerk einem tüchtigen Straßenbaumeiser überhaupt um eine gewisse Summa veraccordierte, respectu der Solidität noch einen Straßencommissarium aufstellte. Die Sache ginge behend, und man käme in einem einzigen Jahr weit. Die Hand und Fuhrfronen könnten dann noch in einem ehrlichen Lohn von lauter Liechtensteinischen Untertanen verrichtet werden. Der Bauer würde hierzu von selbst angelockt und fast alles Geld bliebe im eigenen Land. Eine Landesbeitrags-Repartition stünde hernach dem Fürsten frei. Aber auch bei allem dem traute ich noch nicht. Die Liechtensteiner sind hierseit nur gar zu gut und besser, als ihrem Fürsten bekannt. Ich rate aus wahren Grundursachen an: von Hof aus einen Beamten, welchen man will, vom Oberamt Bregenz, oder von Feldkirch dahin per Dekretum zu commissionieren, und die dem Fürsten und seinem Land selbst gedeihliche Instradierung zu machen: Dass die Hauptaussteckung gemeinsam beschehe, und die Straßenbauarbeit von Seiten dieses kais. könig. Beamten öfters mit dem Liechtensteinischen Straßen-Commissario besichtigt werde. Dann sollte auch diesem oder jenem österreichischen Beamten, welchen man hierzu commissionieren will, die Erlaubnis erteilen, dass selber zu Beförderung der Sache seine nötig findende Berichts-Erstattungen an die Majestät entweder zu Hand der hohen Staats- oder österreichischen Hofkanzlei, oder wohin man es zur geschwindesten Wirkung am besten findet, erlassen dürfte. Wenn Umschweife, Verzöger- und Verlängerung einer Sache im wirklichen Straßenbau und wo man gar zu lang auf entschiedene Resolution waten muss, schadet sehr, und ist das größte Straßengift! Wo man im neuen Straßenbau mit allen Prozessierereien und Hirngespinsten und nicht mit dem Bickel an das Werk geht: da wird auch in seinem Leben kein Stein an den andern kommen! Ich behaupte und es würde sich richtig zeigen: dass es weit nützlicher und besser wäre, fast in ganz Liechtenstein neu auszustecken und neu zu bauen." Was Graubünden betrifft: "Allein! da ist wieder der Bauer Herr und Meister, welcher vom Straßenbau, allerbesten Explikationen ungeachtet, niemals nichts hören will, das Predigen mag auch noch so saftig, und nützlich sein, als es immer will." In </p>
--	--	--

		Liechtenstein müsse zuerst die Straße hergestellt werden, dass die Bündner deren Vorteile erfahren. Als Beilage folgen die gegenüber dem Straßenbau ablehnenden Berichte aus Chur (29. April 1773) und Maienfeld (29. Mai 1773) und Liechtenstein, das aufgrund der ablehnenden Haltung der Nachbarschaft ebenfalls den Antrag zur "chaussemäßigen" Herstellung der Straße auf eine günstige Gelegenheit verschieben will.
1773 10 20	Vorarlberger Akten, Nr. 300	Liechtenstein - Straßenbau o.Ö. Regierung in Freiburg an Fürsten von Liechtenstein u. Bischof zu Chur: Hinweis auf allerhöchste Resolution vom 24. Sept. Bitte, die notwendigen Befehle zu erlassen, womit die Fahrbarkeit der Straß in jenseitigem Distrikt umso mehr erhalten werde, als aus dem Straßenzug eigener als Untertanen Nutzen entspringe.
1774 03 13	Vorarlberger Akten, Nr. 410	Mauren - Lehen Kloster St. Peter mit Dominic Zürcher als Mandatar zu Bludenz an O.Ö. Kammer: um Konzession zu Verwendung des Erblehens zu Mauren am Eschnerberg: Lehenträger bezahle 6 1/2 Scheffel oder 26 Viertel Weizen, 6 Viertel Gerste u statt 2 Viertel Hirse und 4 Hühner 1 fl 1 x an Geld. Demgegenüber hat das Kloster die Verpflichtung, 3 Mann und 3 Pferd zu verpflegen. Anstelle des Weizens werde aber nur schlechter Roggen geliefert, anstelle der Gerste solche mit halbem Hafer vermischt. Die Klagen müssten vor dem Liechtensteinischen Oberamt geführt werden und würden hohe Kosten verursachen. Jetzt biete sich die Gelegenheit, dass die dermaligen Besitzer diese Erblehengüter ablösen: für jedes Viertel Weizen werden 25 fl bezahlt, für das Viertel Gerste 16 fl, für die zwei Viertel Hirse und die 4 Hühner zusammen 20 fl 20 x, was einen Betrag von 766 fl 20 x ausmacht. Bitte also, zum Nutzen des Frauenklosters das Erblehen veräußern zu dürfen.
1774 03 15	Vorarlberger Akten, Nr. 410	Mauren - Lehen Kurzregest: "die von dem Frauenkloster zu St. Peter angesuchte Erlaubnis, ihre zu Mauren am Eschnerberg gelegenen Erblehen verkaufen zu dürfen." Altsign. 428, fasc. XIV.
1774 03 15	Vorarlberger Akten, Nr. 410	Mauren - Lehen O.Ö. Regierung, Freiburg: Rücksendung des Ansuchens zum Verkauf der Erblehen mit Bitte um nähere Auskunft an Barons Sternbach.
1774 06 16	Vorarlberger	Mauren - Lehen

	Akten, Nr. 410	Baron von Sternbach an O.Ö. Regierung: Verkauf der Erblehen in Mauren erbringt 766 fl 20 x, die nun in österreichischem Gebiet angelegt werden können. Darin beiliegend: Kopie eines Erblehenbriefs von 1441
1774 07 13	Vorarlberger Akten, Nr. 410	Mauren - Lehen O.Ö. Regierung an Baron von Sternbach, Bludenz: Verkauf kann erfolgen, die erlösten 766 fl 20 x sind aber ad fundum publicum sicher anzulegen.
1774 08 11	Vorarlberger Akten, Nr. 410	Mauren - Lehen Neuerliche Bitte, die des Frauenklosters zu St. Peter, die Lehen in Mauren verkaufen zu dürfen. Da die Bewilligung bereits erfolgte, wird nicht nochmals geantwortet.
1775 11 25	Vorarlberger Akten, Nr. 510	Balzers - Pfarrhof O.Ö. Regierung an Ö. Hofkanzlei: Das Vogteiamt Feldkirch berichtete am 20. Oktober, dass der Pfarrhof zu Balzers in der Fürstl. Liechtensteinischen Reichsherrschaft Vaduz gelegen einer großen Reparatur bedürfe. Der Kostenvoranschlag belaufe sich ohne Berechnung der Baukosten auf 184 fl 34 x; die Baukosten sind mit 169 fl 16 x zu veranschlagen. Dem Pfarrer wurde am 25. Mai 1742 aufgetragen zur baulichen Erhaltung jährlich 12 fl zu verwenden. Der verstorbene Pfarrer Joseph Mathäus Bauhofer hätte in seiner zehnjährigen Amtszeit 186 fl an Reparationskosten aufgebracht. Dem jetzt aufgestellten Pfarrer Christoph Stöckler soll ein wohnbares Haus gegeben und die Reparatur übernommen werden. Die Baumaterialien sollten vom alten Schloss Gutenberg genommen werden, die auf noch 406 fl 40 x geschätzt werden. Zwar bestehe eine Resolution, deren gemäß das Schloss als eine Grenzfestung gegen Bünthen in gutem Stand zu halten sein soll. Doch habe das Schloss nun keinen Nutzen mehr. Die Untertanen sind zu Hand und Fuhr-Fronwerk an dem Pfarrhof verpflichtet. Um in Zukunft solche große Reparaturen zu vermeiden, solle nach dem Ableben eines Pfarrers der Pfarrhof besichtigt werden. Die Verwendung der für Reparationskosten jährlichen vorgesehenen 12 fl ist zu erheben. Es wird gebeten, zum Bau die Materialien des alten Schlosses Gutenberg verwenden zu dürfen. enthält: Antwort der Hofkanzlei: die Reparatur des Pfarrhofs ist durchzuführen, die Baumaterialien dazu sollten von dem alten Schloss Gutenberg

		hergenommen werden.
1776 07 13	Vorarlberger Akten, Nr. 510	Balzers - Pfarrhof Hofkanzlei-Dekret, Wien: betreffend den Pfarrhof zu Balzers stimmt der Reparatur zu unter folgenden Bedingungen: 1.) habe ein jeder Pfarrer bei Antritt einen Revers einzulegen, dass er jährlich so viel als erforderlich sei, auf die Reparation des Pfarrhofs verwende. 2.) Im widrigen Falle steht der Regress auf die Verlassenschaft des Pfarrers dem Patronatsherrn vorrangig zu. 3.) Sofern der Pfarrer entsprechende Einkünfte hätte, solle er die Baukosten nach Abzug der nötigen Kosten in Anschlag bringen. Andernfalls sollen die Mittel aus dem Kirchenvermögen genommen oder von der Grundobrigkeit durch Beistellung der Materialien übernommen werden. Die Gemeinde solle durch Zug- und Handfronen helfen. 4.) wird eine Übersicht über die Einkünfte des Pfarrers zu Balzers verlangt. 5.) soll die Reparation vorgenommen werden, indem der Pfarrer die veranschlagten 184 fl 34 x übernehme und die Grundobrigkeit einen Beitrag leiste, dann die Gemeinde die Zug- und Handroboten leiste. Die Baumaterialien des alten Schlosses Gutenberg sollen als ein Beitrag des allerhöchsten Pfarrpatrons verwendet werden. 6.) die vom Pfarrer für Bauzwecke zu verwendenden 12 fl soll er behalten und über die Verwendungen einen Revers legen, über den Bauzustand des Pfarrhofes hat sich das Oberamt zu Feldkirch regelmäßig zu erkundigen. 7.) soll mit den Baumaterialien des Schlosses Gutenberg andere in der Nähe befindliche österreichische Gebäude repariert werden.
1776 07 30	Vorarlberger Akten, Nr. 510	Balzers - Pfarrhof O.Ö. Regierung an Rentamt Feldkirch: Mitteilung des allerhöchsten Dekretes vom 13.7. betreffend den Pfarrhof zu Balzers.
1776 07 30	Vorarlberger Akten, Nr. 510	Balzers - Pfarrhof O.Ö. Regierung an Hofkanzlei: Bitte um Übersendung des Normales vom Jahr 1770, das ihnen nicht zugegangen sei.
1776 10 30	Vorarlberger Akten, Nr. 510	Balzers - Pfarrhof Hofkanzlei an O.Ö. Regierung: Bericht über den Pfarrhofbau zu Balzers ist noch ausständig und wird unverzüglich verlangt
1776 11 23	Vorarlberger Akten, Nr. 510	Balzers - Pfarrhof O.Ö. Regierung an Rentamt Feldkirch: Bericht über den Pfarrhofbau zu Balzers ist noch ausständig und

		wird unverzüglich verlangt.
1776 11 26	Vorarlberger Akten, Nr. 510	Balzers - Pfarrhof O.Ö. Regierung an Hofkanzlei: Bericht des Vogteiamtes Feldkirch, dass 1.) der Revers über 12 fl zur Unterhaltung des Pfarrhofes dem Pfarrer von Balzers abgefordert werden kann, 2.) dass an die Verlassenschaft des verstorbenen Pfarrers kein Anspruch bestehe, habe er doch 66 fl mehr zur Unterhaltung beigetragen als vorgeschrieben, 3.) Die Grundherrschaft Liechtenstein zu einem Beitrag nicht wohl angehalten werden kann, 4.) Anfrage, ob die Baumaterialien aus dem Schloss Gutenberg der einzige Beitrag des allerhöchsten Patronats Herrn bleibe? 5.) Ob die übrigen Baumaterialien versteigert werden dürfen.
1776 12 12	Vorarlberger Akten, Nr. 515	Balzers - Schulbau Vogteiamt Feldkirch an O.Ö. Regierung in Freiburg: Nigg Egidius und Kaufmann Anton, beide des Gerichts, Frick Fidel, Säckelmeister von Balzers überreichten eine Bittschrift im Namen der Gemeinde Balzers: Von den österreichischen Grundstücke zu Gutenberg, die sie bestandsweise nutzen und davon jährlich an das Rentamt 500 fl einzahlen, würden sie einen kleinen Platz von 60x60 Schuh benötigen, um eine Wohnung für den Frühmesser und zur Abhaltung der Schule erbauen zu können. darin: Originalansuchen er Gemeinde Balzers
1777 01 21	Vorarlberger Akten, Nr. 510	Balzers - Pfarrhof O.Ö. Regierung an Hofkanzlei: Die Baumaterialien aus dem Schloss Gutenberg wurden versteigert und 202 fl erlöst.
1777 01 25	Vorarlberger Akten, Nr. 515	Balzers - Schulbau O.Ö. Regierung, Freiburg, an Vogteiamt Feldkirch: das Gesuch wird bewilligt, das Schulhaus bzw. Frühmeißhaus kann auf den Gutenbergischen Gütern errichtet werden. Die Gemeinde habe das Haus auf eigene Kosten zu erbauen und zu erhalten. Sie soll dafür jährlich einen Zins von 1 fl bezahlen.
1777 03 13	Vorarlberger Akten, Nr. 510	Balzers - Pfarrhof Hofkanzlei, Wien: Allerhöchster Bescheid betreffend die Baureparation am Pfarrhof zu Balzers: Die erlösten 202 fl sollen zur Pfarrhofreparation verwendet werden, der Rest der veranschlagten 353 fl 52 x sollen vom Pfarrer binnen 6 Jahren hereingebracht werden.
1777 04 12	Vorarlberger	Balzers - Pfarrhof

	Akten, Nr. 510	O.Ö. Regierung, Freiburg, an Vogteiamt Feldkirch: Die erlösten 202 fl sollen zur Pfarrhofreparation verwendet werden, der Rest der veranschlagten 353 fl 52 x sollen vom Pfarrer binnen 6 Jahren hereingebracht werden.
1777 12 04	Vorarlberger Akten, Nr. 515	Vogteiamt Feldkirch an O.Ö. Regierung: Bitte der Balzner Gemeinde, den Grundzins von 1 fl jährlich durch eine Einmalzahlung von 20 fl ablösen zu können, "indem diese ewige Beschwerde dem gemeinen Mann, welcher in ihrer Reichsherrschaft Fürstlich Liechtensteinischen Gebiets sehr heikel sei, ohne Erweckung eines Widerwillens nicht eröffnen könnten." darin: Originalbittschrift von Nigg Egidi, des Gerichts; Kaufmann Antoni, des Gerichts; Frick Fideli, als Seckelmeister. Diese können den ewigen Grundzins für die Nachkommen nicht übernehmen, "ohne uns viele Schmachreden und Flüche auf den Hals zu ziehen."
1777 12 20	Vorarlberger Akten, Nr. 515	Balzers - Schulbau O.Ö. Regierung an Vogteiamt: einen beständigen Grundzins mit 5 Prozent ablösen zu lassen sei "wider alles Zumuten". Das Ansinnen der Gemeinde Balzers, 20 fl anstelle des ewigen Grundzinses von 1 fl zu zahlen, wird nicht bewilligt.
1782 01 04	Vorarlberger Akten, Nr. 388	Gutenberg - Messe Kopie eines Schreibens von Herrn Pfarrer zu Balzers, Christoph Stöckler an das Rentamt Feldkirch. "Ich mache mir ein Vergnügen, die abgeforderte Auskunft in Rücksicht auf die hiesigen Mittwochsmessen zu geben. In meinem Pfründrodel, welcher sehr alt ist, und statt aller verlorenen Dokumente mir dienen muss, fand ich nichts anderes, als dass ein jeweiliger Pfarrer zu Balzers jede Woche zwei Messen lesen müsse, eine nämlich am Freitag in der Pfarrkirche, wie das der hochwürdigste Ordinarius befahl, die andere aber in der Donatskapelle des Gutenbergischen Schlosses, weil für so eine Mühe jährlich 5 fl erlegt und zwei Mahlzeiten von dem Pfandschillinginhaber zubereitet würden. Wegen der Applikation ist weder bei Verschreibung der Freitagsmessen, weder bei Verschreibung der Mittwochsmessen auf dem Schloss Gutenberg eine Silbe vermeldet, und ich glaube nicht, dass jemand bis auf den heutigen Tag ad mentem episcopi aut Collatoris appliciret habe." Der Rentmeister ergänzt diese Abschrift mit dem Hinweis, dass nach dem

		Abbruch der Kapelle die Mittwochsmesse in der Pfarrkirche gelesen werde. Seither wurden auch die Mahlzeiten eingestellt, die 5 fl aber weiter gereicht.
1782 03 12	Vorarlberger Akten, Nr. 388	Gutenberg - Messe Rentamt Feldkirch (Rentmeister Tanner J.M.) an Hofkammer Innsbruck: Das Feldkircher Rentamt fragt an, ob 5 fl eingespart werden können, die der Pfarrer von Balzers erhielt, weil er alle Mittwoch in der Donatskappelle des Gutenbergschen Schlosses eine Messe lesen musste und für den Gang, nicht aber für die Applikation der Messe, diese 5 fl bezog. "Nachdem aber das Schloss Gutenberg und die Kapelle schon vor mehreren Jahren abgebrochen und ohngeacht dessen mit der jährlichen Bezahlung der 5 fl von meinen Vorfahren fortgefahren worden, wo doch bei Abbruch der Kapelle der Gang aufgehört."
1782 03 20	Vorarlberger Akten, Nr. 388	Gutenberg - Messe "Von der Kameralbuchhaltung aus den Rechnungen und Urbarien zu erheben, was wegen inbemelt jährlichen 5 fl für Leistung der heiligen Messe in der abgebrochenen S. Donats-Kapelle enthalten sei, und ob diese Abgabe pro applicatione Missae oder wegen des Gangs abgereicht werde: maßen, wenn es wegen letzteren geschehen wäre, bei abgebrochener Kapelle und aufgehobener Bemühung auch diese Abgabe aufhören müsste" (Unterschrift: Fristehl?)
1782 04 09	Vorarlberger Akten, Nr. 388	Gutenberg - Messe Innsbrucker Kammer an Rentamt Feldkirch: Die Zahlungen der 5 fl für den Balzner Pfarrer sind einzustellen, da das Schloss Gutenberg demoliert wurde.
1794 06 23	Vorarlberger Akten, Nr. 52	Steuersache Alois Fürst von Liechtenstein, Wien, an öst. Kaiser: Eingabe wegen der Besteuerung mit beiliegender Skizze des Grenzverlaufs (Karte in Kopie im Anhang)
1795 10 14	Vorarlberger Akten, Nr. 52	Steuersache Vogteiamt Feldkirch an Gericht Rankweil Das Gericht Rankweil soll dem Fürsten antworten lt. Hofdekret vom 4. Sept.: "Es könne zur Zeit von dem Verträge vom Jahre 1614 nicht abgegangen werden, nach dessen wohlerwogenen Zuhalte ausdrücklich bedungen sei, dass diesseitig Feldkirchischen, und jenseitig Schellenbergischen Untertanen mit ihren Realitäten, diese mögen sodann dies oder jenseits liegen, dort besteuert werden sollen, wo sie mit ihrer Person gesessen,

		das ist domiciliert sind."
1806 03 01	Vorarlberger Akten, Nr. 149	Balzers Bergmann Joachim, Kreisamtspraktikant Bregenz: bestätigt den Empfang von 250 fl für seine Sanitätsreise nach Balzers;
1806 04 09	Vorarlberger Akten, Nr. 149	Balzers Bergmann Joachim, Kreisamtspraktikant Bregenz, der "während der Gefahr des gelben Fiebers als politischer Sanitätskommissär zu Balzers aufgestellt war, für Post, Chaisen, Trink- und Schmiergelder 47 fl 28 x". Die weitere Kostenaufstellung für Taggelder vom 21. Nov. 1804 bis 15. Jänner 1805 betragen 196 fl. für Schreibmaterialien und Vitrilol Öl 6 fl 52 x; insgesamt beliefen sich die Kosten auf 250 fl.
1807 05 23	Vorarlberger Akten, Nr. 52	Steuersache Liechtensteinischer Landvogt und Oberamt an Landgericht Feldkirch "Es ist Ihrem wohllobl. Landgericht für sicher bekannt, welcher gestalten die höchsten Conföderierten des rheinischen Bundes in ihren Landen und Herrschaften die Souveränität erlangt haben und was die Souveränität durch die Bundesakte § 26 und 34 für eine Bestimmung erhalten hat. Wir geben uns demnach die Ehre Ihrem wohlloblichen Landgerichte die freundnachbarliche Anzeige zu machen, wie dass sich Seine Durchlaucht unser gnädigster Landesfürst genötigt gesehen habe zu Bestreitung der größten Kriegslasten und zu Erleichterung diesseitiger Landschaft alle und jede im Lande befindlichen Immobilien ohne Rücksicht ob ein geistlich oder weltlichen Ursprungs oder Besitzer, oder auch vormals steuerfrei gewesen seien; nunmehr in die Steuer zu legen, daher auch der Vertrag von 1614, welcher bekannter Dingen zwischen den damalig k.k. Ob. Herrn Beamten und Herrn Graf Kaspar von Hohenems der Steuer halber errichtet worden ist, als erloschen anzusehen; und folglich die Besteuerung der Güter, die die dortseitigen Angehörigen im diesseitigen Territorio im Besitz haben, anher in Loco rei sitae zu verlangen; dagegen aber die diesseitigen Besitzer anzuweisen, für ihre in dortseitigem Gerichten habende Güter, ebenfalls die Steuer dorthin zu entrichten. Indem wir Euer nun Ihr wohllobliches Landgericht geziemend ersuchen müssen, womit diese

		Verfügung gefälligst bekanntgemacht werden möchte; damit die jenseitigen Individuen sich danach zu benehmen wissen; können wir nicht umhin den Wunsch zu äußern, dass jene Grenz- und Jurisdiktionsstreitigkeiten, welche schon vor etlichen und zwanzig Jahren zwischen dem damaligen k.k. O. Vogteiamt und dem hiesigen Oberamt über einen klein Bezirk beim Weinmauer Gatter unweit Bangs vorgefallen, und bisher unerledigt geblieben sind, in gütlichen Wegen beigelegt werden möchten. Wir zweifeln nicht daran, dass Wohl dasselbe an Berichtigung solcher Gegenstände selbst Vergnügen finden werde."
1807 05 29	Vorarlberger Akten, Nr. 52	Steuersache königl. bair. Landgericht Feldkirch an Liechtensteinisches Oberamt: das Ansuchen an das Landgericht vom 23. Mai betreffend die Besteuerung diesseitiger Untertanen läge in der Kompetenz der Landesregierung u. sie nicht Sache des Landgerichts. Auch der Ausgleich bezüglich des kleine Bezirkes beim Weitenauer Gatter unweit Bangs wird die EntschlieÙung der höheren Behörde abgewartet und bei Eintreffen sofort mitgeteilt.
1807 06 13	Vorarlberger Akten, Nr. 600	Liechtenstein - Rhein k. bairisches Landgericht Feldkirch an königlich bayerische Landesdirektion Schwaben: eine Überschwemmung des Rheins und Ausbruch des Illfluses betreffend. Am 31. Mai trat der Rhein über die Ufer. Auch die Ill zerstörte die Wuhungen und die Verdammungen. Die Schäden konnten noch nicht ganz erhoben werden, da die Gegenden wegen dem häufigen Wasser und tiefem Schlamm unzugänglich waren. Das überschwemmte Gebiet betrifft Liechtenstein mit Ruggell sowie die Ortschaft Altstadt und das Dorf Bangs, welche viele Wiesen am Rhein haben. Zum Schutze dieser Wiesen sei eine schlechte Wuhung angebracht. Auch hätten nach langen Debatten schon vor 30 Jahren die Ruggeller eine Verdammung angebrachte, welche aber eine Krümmung hat und damit etliche Wiesen zwischen den Damm und das Rheinwuhr setzt. Diese Strecke wurde ganz überschwemmt und mit Schlamm belegt, sodass das Heu heuer ausfällt. Die Verdammung wird im Liechtensteinischen auf einer Strecke von 1000 Schritten von diesortigen Gemeindeangehörigen erhalten. Sie ist äußerst verwahrlost "besonders aber in der Gegend, wo die Erhaltung den

		<p>Liechtensteinischen Untertanen obliegt, so niedrig und schlecht, dass das Wasser schon an einigen Stellen darüber her gehen möchte und nicht viel fehlte, dass solche durchgebrochen, und sodann nicht nur die dahinter gelegenen Wiesen, sondern auch die Saatfelder des Dorfes Bangs und das Dorf selbst überschwemmt worden wäre." Die Überschwemmung zwischen Bangs und Matschels und bis an die Illmündung war nicht minder gefährlich. Der Rhein macht auf dieser Strecke eine gefährliche Krümmung "und er scheint auch durch die auf der Schweizer Seite angelegten Wührungen herüber geworfen zu werden." Eine beiliegende Zeichnung soll die Lage illustrieren. Gute Dämme wären nötig, wozu allerdings das Geld fehlt. Das aus zehn Häusern bestehende Dorf sei mit den jährlichen Reparaturen schon genug beschäftigt. Schlimmer als die Überschwemmungsgefahr des Rheins seien jene der Flüsse Ill und Frutz, da diese Kies und Steine führten. Bitte um Verhaltensregeln wird angeschlossen.</p> <p>darin: Karte des überschwemmten Gebietes von Baumeister Johann Häusle mit Rhein, Ill, Ruggeller Mühlbauch, Verdammung, Dorf Matschels und Güter, Dorf Bangs und Güter, Wiesen und Streuemäher, Auen und Waldungen. (Kopie im Anhang)</p>
1807 06 22	Vorarlberger Akten, Nr. 600	<p>Liechtenstein - Rhein k. bairische Landesdirektion Schwaben an die Wasserbaudirektion in Ulm: Anzeige wegen Überschwemmung des Rheins: Augenschein ist vorzunehmen.</p>
1807 08 04	Vorarlberger Akten, Nr. 600	<p>Liechtenstein - Rhein Wasserbaudirektion Ulm an Landesdirektion Schwaben: Ansuchen um Vorschuss für die zweite Deputation in Höhe von 500 fl. Gutachten: "Ohne hydrotechnische Karte wird es ganz unmöglich sein a.) die bestehende Konkurrenz zu berichtigen..." "b.) würde ohne dieselbe eine solches gemeinsames Benehmen mit der Schweiz nie bezweckt werden, vermög welchem hienfüro die jenseitigen nicht mehr zum Nachteil der diesseitigen Bewohner Bauwerke anlegen könnten." - wird als ein auf sich beruhender Gegenstand zu den Akten genommen.</p>
1807 09 22	Vorarlberger Akten, Nr. 52	<p>Steuersache Liechtensteinischer Landvogt an Landgericht Rankweil: Bitte um Schätzung der Güter in der</p>

		<p>Herrschaft Schellenberg.</p> <p>"Da wir nun den wiederholten Auftrag haben, sämtlich Steuerfessionen in möglichster Bälde einzuschicken; so haben wir anmit Ihr Wohllobliches Landgericht geziemend ersuchen wollen, somit wohldemselben gefällig sein möchte, allen Amtsuntergebenen welche Güter in der Herrschaft Schellenberg besitzen aufzutragen, dass sie diese ihre Güter an Eidesstatt schätzen, und die Schätzung in Zeit vier Wochen den betreffenden Ortsvorgesehenen übergeben sollen; im widrigen Falle müssten diese Güter auf Kosten der Eigentümer durch unparteiische geschätzt werden."</p>
1807 09 28	Vorarlberger Akten, Nr. 52	<p>Steuersache</p> <p>königl. bair. Landgericht an königl. bair. Landesdirektion: Schilderung des Grenzverlaufs der Herrschaften, der bisherigen Auseinandersetzungen um die Güterbesteuerung, Hinweis auf den Vertrag vom 12. November 1614 und die allerhöchste Entscheidung von 1795, dass es bei diesem Vertrag bleiben möge; Besitzverhältnisse der hiesigen Untertanen im Liechtensteinischen und der Liechtensteiner in Österreich verhalten sich 80 zu 1; eine von Liechtenstein verlangte Güterschätzung käme teuer zu stehen, die Steuerfession von 1770 müsste korrigiert und neu berechnet werden. Das Geld fehle den Ständen, Österreich wäre benachteiligt. Anfrage ob die in der rheinischen Bundesakte angesprochene Souveränität der Staaten sich auf das Personal- und Realvermögen oder auch auf das Territorium bezöge. Wenn ja, ob nicht benachteiligte Teil einen Anspruch auf Entschädigung hätten.</p> <p>Schließlich wird informiert über eine Jurisdiktions- und Grenzstreitigkeit wegen einem Bezirk beim Widenauer Gatter, über welche man keine Vogteiakten fand. Die Dorfbewohner in Bangs hätten Auskunft gegeben, "dass diese Streitigkeit lediglich darin bestehe, dass die Liechtensteinischen Untertanen zu Ruggell an der Grenze in einem Zaun einen Gatter halten zu dürfen behaupten, österreichischerseits aber solches verweigert wurde, weil durch diesen Gatter mit Pferden und Vieh der Zoll in Bangs umgangen würde. Derzeit besteht statt dem Gatter ein Stapfe." (5 Blätter)</p>
1807 10 12	Vorarlberger Akten, Nr. 52	<p>Steuersache</p> <p>k.b. Landgericht Feldkirch an kön. bair.</p>

		Landesdirektion: Die Steuerdifferenzen mit dem fürstlich Liechtensteinischen Oberamt zu Vaduz betreffend - Übersendung der liechtensteinischen Steuerverordnung vom April 1807. Die Lasten würden für die diesseitigen Untertanen sehr hoch, das auf dem Grund haftende Kapital würde ebenfalls in Anschlag gebracht, es ergebe sich die Gefahr der Doppelbesteuerung darin: 1807 04 22 Franz von Hämmerle, Fürstl. Hofrat und Kanzleidirektor: neue Steuerverordnung für das Fürstentum Liechtenstein (6 Blätter)
1807 11 23	Vorarlberger Akten, Nr. 52	Steuersache könig. bair. Finanzdirektion, Ulm, an königl. bair. Landgericht Feldkirch: Besteuerungsirrtungen mit dem Oberamt des Fürstentum Liechtenstein betreffend. Die Auslegung des Art. 34 der rheinischen Bundesakte sei noch nicht gewiss. Jedenfalls hätten die Staaten gegenseitig ihren Hoheitsrechten nicht entsagt. "Das königl. Landgericht Feldkirch hat daher der fürstl. Liechtensteinischen Beamtung rückzuerklären, dass die aus dem Art. 34 der Rheinischen Bundesakten jenseits einseitig abgeleiteten Folgesätze und Ansprüche erst zur Kenntnis der allerhöchsten Stelle gebracht und deren allergnädigste Weisung erwartet werden müsse." Weiter Bericht über die gegenseitigen Rechte und Realitäten werden vom Landgericht Feldkirch erwartet.
1808 02 22	Vorarlberger Akten, Nr. 372	Mauren - Lehenverkauf Rentamt Feldkirch: Bekanntmachung über die Versteigerung zum Abbruch des in der Herrschaft Blumenegg zwischen Thüringen und Bludesch gelegene Jordangebäude sowie über die Versteigerung der ehemals dem Kloster St. Johann in Feldkirch gehörigen Güter im Fürstentum Liechtenstein, in Mauren.
1808 03 20	Vorarlberger Akten, Nr. 372	Mauren - Lehenverkauf Versteigerungsprotokoll der Maurer Güter des aufgelösten Klosters St. Johann. Vorgemerkte Kaufsliebhaber: Dandler Franz, Ochsenwirt, Feldkirch Frick Johann, Mauren Häusler Adrian, Postmeister Heinrich Joseph, Hirschenwirt, Feldkirch Kieber Johannes, Mauren Mathis Martin, Procurator in Feldkirch

		<p>Mayer Joseph, Mauren Öhri Andreas, Mauren Öhri Johannes, Eschen Rheinberger Johann, Vaduz Ritter Peter, Mauren Weinzirl Andreas, Feldkirch Wohlwend Johann, Landwaibl von Mauren Zimmerman Ignatz, Kreuzwirt in Tisis</p>
1808 03 25	Vorarlberger Akten, Nr. 372	<p>Mauren - Lehenverkauf Rentamt Feldkirch: Protokoll über die Schätzung der zu versteigernden Güter in Mauren durch Zimmermann Johannes und Häusle Johann, Baumeister. Anstößer des Streumahd, das der Hirschenwirt Heinrich um 46 fl in Bestand hatte: Mäder von Tisis, Mahd des Längle Joseph, Löwenwirt zu Feldkirch, Gemeindeweide. Schätzpreis 394 fl Anstößer weiteres Streumahd: Rescher Georg, Eschnerberg; Rescher Franz Joseph von Gamprin; Gemeindeweide und Matt Franz Joseph von Mauren. Schätzpreis: 30 fl Anstößer des Streumahds 4: Wohlwend Joseph Anton, Feldkirch; Rescher Johann Georg, Eschen; Gemeindeweide; Matt Franz Josef; Schätzpreis: 45 fl Büchel zu Mauren, den der Mesmer Biedermann Franz Joseph für 5 fl 30 x in Bestand hat, Anstößer: herrschaftliche Halden, königliche Reben, Ritter Peters Reben; Schreiber Baptist u. Landammann Frick Johann. Schätzpreis: 50 fl Unverpachtetes Streumahd, da nur alle drei Jahre abzumähen, Anstößer: Ritter Joseph Mahd; Marxer Andreas u. Kieber Josef sel. u. die Allmein, Schätzpreis: 10 fl Herrenbündt mit 6 alte und 12 jung angepflanzte Bäume, Anstößer: Ritter Peter, Kieber Michael sel., königliche Schupflehen des Kieber Michael, Schätzpreis: 450 fl Streumahd zu Eschen, grenzt an königliche Lehenmähder, an Fehr Sebastian, an das Eschner Schönried, an Wanger Johanns sel. Erben : Schätzpreis 10 fl</p>
1808 04 07	Vorarlberger Akten, Nr. 372	<p>Mauren - Lehenverkauf Tabellarisches Verzeichnis über die am 29. 3. 1808 versteigerten liechtensteinischen Güter des Klosters St. Johann: Käufer: Häusler Adrian von, Postmeister in Feldkirch; Maier Josef von Mauren; Frick Johann, von Mauren; Rheinberger Johann von</p>

		Vaduz; Wohlwend Johann von Mauren.
1808 04 08	Vorarlberger Akten, Nr. 372	<p>Mauren - Lehenverkauf</p> <p>Rentamt Feldkirch an Finanzdirektion Ulm: das aufgehobene Kloster St. Johann in Feldkirch besaß in Mauren mehrere Rebberge: 1.) die Herrenbündt beim Pfarrhof gelegen, 2.) einen Büchel 3.) mehrere an verschiedenen Orten befindliche Streumäher, von welchen einige nur alle 3 Jahre gemäht werden können. Abmessung, Schätzung und Beschreibung der Güter geschah "durch den einzigen hier der Geometrie kundigen Werk- und Baumeister Häusle", die Schätzung nahm Zimmermann Johannes, Bürger von Feldkirch vor.</p> <p>Streumahd Nr. 1 ging an den Postmeister von Häusler um 756 fl, die Pacht betrug zuvor 46 fl, die der bürgerliche Hirschenwirt Heinrich bezahlte.</p> <p>Büchel Nr. 2 ging an Maier Andreas von Mauren um 63 fl</p> <p>Streumahd Nr. 3 ging an Frick Johannes, Mauren, um 30 fl, - konnte nur alle 3 Jahre gemäht werden.</p> <p>Herrenbündt Nr. 4 ging an Rheinberger Johannes, Vaduz, um 665 fl. Vorherige jährliche Pacht betrug 60 fl. Mauren habe "beinahe kein einziger Inwohner, der im Stand wäre, den Kaufschilling, sei er noch um 200 fl geringer, aufzubringen. Man sieht diese Armut schon den dortigen Häusern an, denen es größtenteils an Dach und Schild gebricht. Auf Fremde kann man außer dem genannten Rheinberger, der einen besonders großen Viehstand hat, keine Rechnung machen, weil niemand gern einen Heuwachs in Mitten eines fremden Orts besitzt."</p> <p>Streumahd Nr. 5: alle 3 Jahre mahdbar, ging an Wohlwend Johann, Mauren, um 17 fl</p> <p>Versteigerung wird zur Ratifikation empfohlen</p>
1808 05 12	Vorarlberger Akten, Nr. 372	<p>Mauren - Lehenverkauf</p> <p>Finanzdirektion, Ulm: Erinnerung über den Verkauf der St. Johanner-Güter in Liechtenstein: Die Grundstücke des ehemaligen Feldkircher Priorats St. Johann in der Gemeinde Mauren umfassen 40 Mitmel Wiesen und 7 1/2 Mitmel Garten, die auf 989 fl geschätzt werden. Der Verkauf mit 1.531 fl erbrachte einen Mehrerlös von 542 fl.</p> <p>Zahlungsmodalitäten: 641 fl 52 x sofort, binnen einem Jahr weitere 641 fl 52 x, als Grundzinskapital bleiben auf den Gründen unablöslich 247 fl 15 x liegen. Diese Güter werden in Liechtenstein versteuert, da auf diesem Gebiet liegend. Der</p>

		Verkauf wird zur Ratifikation empfohlen, da der erzielte Erlös über der Hälfte der Schätzung liegt.
1808 06 01	Vorarlberger Akten, Nr. 372	Mauren - Lehenverkauf Finanzdirektion, Ulm, an k.b. Regierung: befürwortet den Verkauf der Staatsrealitäten im Liechtenstein durch das Rentamt Feldkirch, da Mehrerlös von 542 fl über der Schätzung von ursprünglich 989 fl erzielt wurde.
1808 06 22	Vorarlberger Akten, Nr. 372	Mauren - Lehenverkauf Finanzdirektion, Ulm an Rentamt Feldkirch: Genehmigung des Verkaufs
1808 07 08	Vorarlberger Akten, Nr. 52	Steuersache Landgericht Feldkirch an könig. bair. Landesdirektion: Bericht über die gegenseitigen Rechte und Realitäten (10 Blätter) Das Landgericht Feldkirch hat die alten Vogteiaktsakten durchgesehen und drei Dokumente - nur in Abschrift - gefunden. Es handelt sich dabei um den Vertrag von 1513 zwischen der Herrschaft Schellenberg (Graf von Sulz) und dem Gericht Rankweil-Sulz bezüglich der Freizügigkeit, um den Vertrag von 1515, der die Territorialmarken zwischen beiden Gebieten nennt und das dritte Dokument von 1614 behandelt ebenfalls die Grenze und die Streitigkeiten um dieselbe. Das Landgericht führt an, weshalb die von Liechtenstein angeführten §§ 24, 26 und 34 der Rheinischen Bundesakte nicht greifen: die Paragraphen bezögen sich nicht auf einzelne Verträge und Rechte zwischen Staaten. Der Vertrag von 1614 bleibe deshalb in Kraft da 1.) er zwischen den Landesherrn resp. deren Vorfahren geschah. 2.) der Liechtensteinische Fürst die Herrschaft Schellenberg als Souverän bereits besaß. 3.) die Souveränität des Fürsten von Liechtenstein durch den Vertrag von 1614 nicht eingeschränkt würde. 4.) "Die diesseitigen Untertanen von Bangs eine Strecke von 887 Schritte Wuhung und von 1.896 Schritten Verdammung am Rheinfluss in dem Liechtensteinischen Gebiet und zwar teils eben zum Schutze solcher Grundstücke deren Besteuerung jetzt Liechtensteinischerseits gefordert wird, auch vertragsmäßig erhalten müssen, gegen welchen Territorial-Eingriff sich nicht beschwert wird. 5.) Die Grundstücke seien nicht Eigentum eines anderen Landesfürsten, sondern Privateigentum der Untertanen. 6.) Der Vertrag von 1614 stelle Besteuerung und Grenze in Verbindung 7.) Der

		<p>Grenzvertrag von 1614 lege die Grenzlinie nicht so genau fest, "dass sie einer nähere Bestimmung und Berichtigung bedarf, um...bestimmen zu können, welche Grundstücke in diesseitigem oder jenseitigem Gebiet liegen. Bei der vor einigen Tagen von dem unterzeichnenden Landrichter vorgenommenen Lokalbesichtigung ergaben sich auffallende und solche Unrichtigkeiten der Grenzlinie, welche notwendig in Bälde gehoben werden sollten, indem nur ein einziger Mann von den herwärtigen Untertanen noch von eigenem Wissen Zeugnis geben kann, der Alters wegen bereits einen Fuß im Grabe hat."</p> <p>Was die gegenseitigen Rechte, Realitäten und Gefälle betrifft, sei nichts bekannt, "dass der Fürst von Liechtenstein in dem herwärtigen Gebiet irgend ein Recht, Realitäten oder Gefälle besitzt, außer 2 fl 24 x, welche einige Gemeindsleut von Tosters als sogenannten Hubsteuer jährlich an das Liechtensteinische Rentamt zu Vaduz zu entrichten haben."</p> <p>"Hingegen hat seine Majestät der König im Gebiet des Fürstentums Liechtenstein die beträchtliche Besetzung Bändern, und es beruht noch auf allerhöchster Entschliebung, ob die Ansprüche auf das ehemals unter der Administration des österreichischen Vogteiamtes zu Feldkirch gestandenen Schloss Gutenberg und dessen bedeutende Oppertinenzien nebst den Patronatsrechte zur Pfarrei Balzers geltend gemacht werden wollen. Dann hat der Stadtmagistrat Feldkirch das jus patronatus zur Pfarrei Maurein in der Herrschaft Schellenberg. Die in dem Fürstentum Liechtensteinischen Gebieten liegenden Grundstücke diesseitiger Untertanen betragen ca. 18 Jauchert Acker, 108 Jauchert Wiesen, 72 Jauchert Streumahd, 12 Jauchert Waldung, 28 Pfundlohn Reben im Werte bei 18.000 Gulden. Dagegen besitzen die Liechtensteinischen Untertanen im diesseitigen Bezirk: 9 1/2 Jauchert Ackerfeld, 3 1/4 Jauchart Wiesen, 1 Jauchart Streuemahd, 9 Jauchart Waldung 10 1/2 Pfundlohn Reben, im Werte ca. 2.500 Gulden; dann auf 14 Jauchart Ried den Mitauftrieb."</p>
1808 07 15	Vorarlberger Akten, Nr. 52	Landesdirektion Schwaben, München, an s. Majestät von Bayern: Information über die Steuereffferenz mit dem Oberamt des Fürstentum Liechtenstein. - Bitte um allerhöchste

		<p>Entschließung. Mit Beilagen 1-4</p> <p>1.) Schreiben des Landgerichts Feldkirch vom 19. August 1808 (ist eine Wiederholung zum Schreiben vom 8. Juli, mit dem Nachtrag, dass die neue Steuerverfassung des Fürstentums wichtig sei, da nicht nur der Boden, sondern auch die darauf haftenden Kapitalien veranschlagt würden)</p> <p>2.) Kopie des Vertrags vom 12. Nov. 1614</p> <p>3.) Kopie des Hofdekrets vom 4. Sept. 1795, dass es beim Vertrag von 1614 sein Bewenden habe</p> <p>4.) Kopie des Schreiben des Liechtensteinischen Oberamt vom 23. März 1807 bezüglich der neuen Besteuerung der Güter</p> <p>5.) Kopie der Landesdirektion Schwaben an das Landgericht Feldkirch vom 23. Nov. 1807</p>
1808 08 10	Vorarlberger Akten, Nr. 52	<p>Steuersache</p> <p>Oberamt Liechtenstein an Landgericht Feldkirch: die dortseitigen Individuen zugehörigen Grundstücke seien ohne weiteren Verzug in die diesseitige Fassion aufzunehmen - dies soll vorerst provisorisch geschehen aus bestehenden freundnachbarlichen Verhältnissen. Die könig. bairischen Behörden sollen dem Fürsten die Gründe vortragen, warum die diese Besitzungen von diesseitiger Besteuerung ausgenommen sein sollen.</p>
1808 08 12	Vorarlberger Akten, Nr. 52	<p>Steuersache</p> <p>Landgericht Feldkirch an k. bay. Landesdirektion: Bitte um Antwort, da Liechtenstein zur Klärung der Steuerfrage drängt.</p>
1808 08 26	Vorarlberger Akten, Nr. 52	<p>Steuersache</p> <p>Bairisches General-Landeskommissariat als Steuer, Rektifikationskommission der Provinz Schwaben an das Landgericht Feldkirch: "Der § 3 u. 7 der allerhöchsten königl. Verordnung vom 13. Mai dies Jahrs bestimmt ausdrücklich, dass außer den beschriebenen Ausnahmen alles Besitztum dem Steuerprovisorium unterliege, folglich dass weder in Ansehung der Personen noch der Objekte eine Ausnahme noch Befreiung an den zu entrichtenden Steuern statt haben könne: Die fürst. Liechtensteinischen Untertanen haben also ohne alle Rücksicht auf den bestehenden Vertrag vom Jahr 1614 von ihrem in dem unstrittigen königl. Landgerichtsbezirk liegenden Realitäten die vorgeschriebene Fassion einzureichen..."</p>
1808 08 26	Vorarlberger Akten, Nr. 52	<p>Steuersache</p> <p>Bairisches General-Landeskommissariat als Steuer, Rektifikationskommission der Provinz Schwaben an</p>

		königl. Landesdirektion in Ulm: die Liechtensteinischen Güter sind ohne Rücksicht auf den Vertrag von 1614 in die Steuer zu nehmen. Der Vertrag von 1614 ist "ohnehin als erloschen" anzusehen. Die Landesdirektion soll diese neuen staatsrechtlichen Verhältnisse berücksichtigen und dem Landgericht Feldkirch auf dessen Anfrage vom 28. Sept. 1807 antworten.
1808 09 02	Vorarlberger Akten, Nr. 52	Steuersache Bericht zu s. Majestät von Bayern, München: künftige Besteuerung aller Güter in Liechtenstein wurde dem Landgericht Feldkirch angekündigt. "Die Aufhebung der bisher bestandenen Besteuerungsnorm nach dem Vertrag vom Jahr 1614 und die Regulierung der von Seiten Liechtensteins erlassenen Steuerbefehle dürften zu unangenehmen Vorfällen führen; zugleich entsteht nun die Frage, ob die in diesseitigem Territorio liegenden Güter der Liechtensteinischen Untertanen oder jene Eurer k. Maj. welche im Liechtensteinischen Souveränitätsbezirk gelegen dem allgemeinen Steuerprovisorium unterworfen und anher in die Fassion aufgenommen werden sollen."
1808 09 07	Vorarlberger Akten, Nr. 52	Steuersache König Max Joseph von Bayern (Frh. von Montgelas zeichnet) an die Landesdirektion in Ulm: Das Besteuerungsrecht nach § 26 der rheinischen Bundesakte steht dem Souverän zu, "so kann kein Souverän künftig mehr in dem souveränen Gebiete eines anderen Bundesgenossen Steuern erheben." Der Vertrag von 1614 ist somit als erloschen anzusehen. "Nach diesen Grundsätzen sind bereits auswärtige Besitzer bei ihrem in unserm Territorio liegenden Gütern ohne Rücksicht auf entgegenstehende Verträge dem diesseitigen Besteuerungsrecht unterworfen worden. Wonach ihr auch in Ansehung der mit dem Oberamt des Fürstentums Liechtenstein entstandenen Steuerdifferenzen gleichfalls zu benehmen habt." (präsentiert am 13. 9.1808)
1808 09 09	Vorarlberger Akten, Nr. 52	Steuersache k. b. Landesdirektion, Ulm, an Landeskommissariat Schwaben: Die Aufhebung des Vertrags von 1614 ist ein Verlust für den Bayrischen König, seine diesbezügliche Antwort ist noch abzuwarten. Vertrag noch nicht aufgehoben.
1808 09 17	Vorarlberger	Steuersache

	Akten, Nr. 52	Freiherr von Montgelas an k. b. Landesdirektion Schwaben: das Landgericht Feldkirch ist gemäß der allerhöchsten EntschlieÙung zu informieren.
1808 09 26	Vorarlberger Akten, Nr. 52	Steuersache k. b. Landesdirektion Schwaben an Landgericht Feldkirch: gemäß allerhöchster EntschlieÙung vom 7. Sept. ist der Vertrag von 1614 als erloschen anzusehen.
1809 02 25	Vorarlberger Akten, Nr. 52	Steuersache Oberamt Vaduz an Rentamt Feldkirch: Bitte um Veranlagung der herrschaftlichen Güter in der Herrschaft Schellenberg.
1809 04 14	Vorarlberger Akten, Nr. 52	Steuersache Rentamt Feldkirch an könig. bayerische Finanzdirektion: die Steuerfassion wegen der allerhöchsten Herrschaftsgüter und Renten im Fürstentum Liechtenstein betreffend. "Das gehorsamst unterzeichnete Rentamt hält diesen Gegenstand für zu wichtig, und getraut sich nicht, selben eigenmächtig im Vollzug zu bringen, daher einer königlichen Finanzdirektion des Illerkreises das von dem Fürst. Liechtensteinischen Oberamt Vaduz erhaltene Aufforderungs-Schreiben in Originali gehorsamst eingesendet" wird.
1809 04 20	Vorarlberger Akten, Nr. 52	Steuersache k.b. Finanzdirektion an Rentamt Feldkirch: Liste über die herrschaftlichen Güter soll erstellt werden mit Angabe des Ortes, wo sie gelegen, Namen des Besitzers und der Quantität des Ertrages
1810 08 04	Vorarlberger Akten, Nr. 492	Schaan - Lehensablösung Rentamt Feldkirch an k. bairische Finanzdirektion: Die Ablösung des Grundzinses an Korn und Geld von den Liechtensteinischen Lehensleuten des aufgehobenen Priorats St. Johann: Zu Schaan besaÙ das Priorat einen jährlichen Grundzins an 36 Viertel Korn und 30 x in Geld. Die schuldigen Bauern wünschen die Ablösung. darin: Ansuchen und Begründung der Ablösung vom 19. 4. 1810: 1.) sind mehrere Grundstücke unbekannt und nicht mehr ausfindig zu machen. 2.) einige würden sich weigern, das bisher bezahlte weiter zu leisten. 3.) alles ist so zerstückelt, dass es sich nur noch hart leben lasse. 4.) hätte das Priorat St. Johann schon selbst vor 20 Jahren den Antrag auf Ablösung gemacht. 5.) würde der Grundzins in 3 halbjährigen Raten bezahlt. Unterschrift: Joseph Frick, Richter
1810 08 09	Vorarlberger	Schaan - Lehensablösung

	Akten, Nr. 492	k. bairische Finanzdirektion, Kempten, an Rentamt Feldkirch betreffend die Grundablöse in Schaan: der Kaufpreis soll verhandelt werden.
1810 08 30	Vorarlberger Akten, Nr. 492	Schaan - Lehensablösung Gemeindebürger von Schaan an das Rentamt Feldkirch: Güterbeschreibung der zinspflichtigen ehemals St. Johann gehörenden Güter. Die Güter liegen in dem sogenannten Bofel oder Lindengrund nächst am Rheinstrom und sind damit stets der Überschwemmung ausgesetzt. Die meisten davon taugten nur als Streumähder. Die Hälfte der Güter ist von schlechter Qualität. Schon in den 1760er Jahren wollte das Kloster die Ablösung mit 24 fl pro Viertel. Die Inhaber der besseren Güter wollen diesen Preis bezahlen, während die Besitzer der schlechteren Güter um Preisminderung bitten. Der Franzoseneinfall 1799 und die unerschwinglichen Einquartierungen habe die Gemeinde so belastet, dass selbst das notwendigste fehle. Bitte, die vorgeschlagene Ablösungssumme zu genehmigen. 32 Unterschriften: Frick Joseph, Richter; Wachter Johannes; Hilti Christoph; Walser Antoni; Mayer Sebastian; Schlatter Johannes; Hilti Joseph Antoni; Danner Johannes; Kranz Christoph; Hilti Katharina; Danner Joseph; Frommelt Joseph; Frick Johannes; Frick Anthoni; Frick Joseph alt; Frick Joseph, Xanders Sohn; Falck Andreas; Hilti Johann Jörg; Beck Georg, jung; Corporall Büller Johann; Hilti Antoni; Hilti Michael; Risch Ferdinand; Beck Xaveri, alt; Wenaweser Christoph; Hilti Ambrosi, Schreiner; Hilti Johannes, Christa Sohn; Schierßer Lorenz, obere Gaß; Dressel Joseph, alt; Kaufmann Joseph; Strub Joseph; Frick Joseph
1810 09 10	Vorarlberger Akten, Nr. 492	Schaan - Lehensablösung Liechtensteinisches Oberamt zu Vaduz an Rentamt: Bittet, die Gesuchsteller zu unterstützen und ihr Anliegen zu befürworten.
1810 09 12	Vorarlberger Akten, Nr. 492	Schaan - Lehensablösung Rentamt Feldkirch an k. bairische Finanzdirektion: Gemeindevorsteher und Ablösungswillige wurden einberufen zur Verhandlung des Ablösungspreises. Ihr Vorschlag liegt bei. Für die besseren Realitäten würden pro Viertel Korn 24 fl geboten, für die Realitäten in der Nähe des Rheinstroms, deren Nutzbarkeit ständig bedroht sei, würden nur 20 fl pro Viertel geboten. Das Rentamt unterstützt nach Besichtigung der Güter dieses Ansinnen.
1810 12 13	Vorarlberger	Steuersache

	Akten, Nr. 52	Rentamt Feldkirch an k. b. Finanzdirektion: Steuerbezahlung von herrschaftl. Gütern und Gefällen an das hochfürstliche Liechtensteinische Oberamt in Vaduz betreffend - Übersendung des Original-Ansuchens des Oberamts vom 6.12.1810, das einen Steuerbetrag von 173 fl 45 x 1 Schilling pro 1810 noch in diesem Monat verlangt. darin: Steuerschätzung über die im Fürstentum Liechtenstein liegenden königl. bair. Güter und Gefälle vom 24. 11. 1810, die einen Wert des Steuerobjektes von 42.191 Gulden errechnet und davon ein Drittel in Steueranschlag bringen, i.e. 14.103 Gulden.
1810 12 19	Vorarlberger Akten, Nr. 52	Steuersache Finanzdirektion, Kempten, an Rentamt Feldkirch: der am 20. April 1809 abverlangte Bericht ist erst noch zu erstatten, dann wird eine Entscheidung getroffen.
1810 12 26	Vorarlberger Akten, Nr. 52	Steuersache Rentamt Feldkirch an k. b. Finanzdirektion: "Der Auftrag vom 20. April 1809, dessen Befolgung die königl. Finanzdirektion in dem gnädigsten Reskript vom 19. präs. 25 Dez. d.J. wiederholt verlangt, ist dem gehorsamst gefertigten Rentamt nicht zugekommen, er wird wie viele andere höchste Reskripte vorigen Jahrs in die Hände der Insurgenten gekommen und verschleudert worden sein."
1810 12 29	Vorarlberger Akten, Nr. 492	Schaan - Lehensablösung K. bairische Finanzdirektion, Kempten, an Rentamt Feldkirch: der 20 jährige Durchschnittsertrag der Güter in Schaan soll ermittelt werden.
1811 03 06	Vorarlberger Akten, Nr. 26	Bendern Kempten an das k. b. Finanzministerium - die Baufälligkeit der Pfarrgebäude zur Röthis, Bendern und Klaus im Rentamtsbezirke Feldkirch betreffend "Die schadhafte Pfarrhäuser zu Röthis und Bendern samt Zugehörungen, an welchen verschiedene Reparaturen schon früher von der Landbauinspektion als dringend notwendig erkannt, daher solche in dem Landbauetat per 1810/11 aufgenommen wurden, sind nach anliegendem beigelegten Berichte des Rentamts Feldkirch durch die bei dem letzten Sturmwind im Dezember v.J. neuerlich erlittenen Beschädigung wegen noch baufälliger geworden weshalb die Landbauinspektion laut beifolgenden Bericht sich verpflichtet glaubt, auf die Bauvorschläge, wie sie

		sowohl in Betreff obiger Pfarrhäuser, als auch wegen jenem zu Klaus in dem die allerhöchsten Ratifikation noch unterliegenden Landbauetat de 1810/11 enthalten sind, noch einmal aus dem Grund aufmerksam machen zu müssen, um größere Beschädigungen und derhanden Unglück bei besagten drei Pfarr-Gebäuden vorzukommen." Um rasche Entscheidung wird gebeten.
1811 03 12	Vorarlberger Akten, Nr. 26	Bendern Ministerium der Finanzen, München, an Landbauinspektion: Reparaturen bei den drei Pfarrhäusern Röthis, Bendern und Klaus wurden im Bau-Etat richtig angeführt, die Ratifikation muss abgewartet werden. Um jedoch größeren Schaden zu vermeiden, sind erste Reparaturen vorzunehmen und die dadurch entstehenden Mehrkosten zur nachträglichen Genehmigung anzuzeigen.
1811 04 03	Vorarlberger Akten, Nr. 52	Steuersache Rentamt Feldkirch an Finanzdirektion: Einsendung der tabellarischen Anzeige über die herrschaftlichen Lehengüter, Gilten und Zehenden. (transkribiertes Exemplar im Anhang)
1811 04 13	Vorarlberger Akten, Nr. 52	Steuersache k. bairische Finanzdirektion, Kempten, an Rentamt Feldkirch: der verlangte Steuerbetrag von 173 Gulden 45 1/4 Kreuzer sind an das liechtensteinische Oberamt abzuführen. "Es ist übrigens bei dieser Gelegenheit bei dem Oberamt anzufragen, ob dasselbe nicht die Grundherrschaft über die zu versteuernde Güter zu kaufen geneigt sei."
1811 04 18	Vorarlberger Akten, Nr. 26	Bendern K. B. Landbauinspektion des Illerkreises (Drischtz), Kempten, an die K. B. Finanzdirektion Die Resolution über den Landbau-Etat pro 1810/11 wird mit jedem Posttage erwartet, die Reparaturarbeiten an den Pfarrgebäuden zu Röthis, Bendern und Klaus lassen sich bis dahin noch aufschieben.
1811 04 18	Vorarlberger Akten, Nr. 492	Schaan - Lehensablösung Rentamt Feldkirch an k. b. Finanzdirektion: die Grundholden des sogenannten Spiegelhofes und Mohlenhofes zu Schaan und ihre Natural- und Geld-Grundzinsen wurden ermittelt. Es sind 30 Grundholden. Der Mittel-Durchschnittspreis der Kern betrug in der Feldkircher Schranne seit 1791 im Mittel 53 fl 50 x 1 denari, i.e. umgerechnet auf

		<p>ein Viertel Kern: 2 fl 41 x 2 d. (Liste der Lehensnehmer): Rentamt Feldkirch: Verzeichnis der Grundholden des sogenannten Spiegelhofs und Mahlenhofs zu Schaan v. 18. 4. 1811.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Name</th> <th>Kern in Viert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>4</td><td>Blaichner Josef</td><td>-/8</td></tr> <tr><td>22</td><td>Böck Johann und Josef</td><td>-/8</td></tr> <tr><td>21</td><td>Böck Kaspar</td><td>-/9</td></tr> <tr><td>10</td><td>Bock Michael</td><td>1/4</td></tr> <tr><td>8</td><td>Christoph Dressel</td><td>-/8</td></tr> <tr><td>16</td><td>Danner Johannes</td><td>-/8, 1 Henne</td></tr> <tr><td>6</td><td>Frommelt Johann</td><td>2/-, 1 Henne</td></tr> <tr><td>20</td><td>Frommelt Johann, Peter Sohn</td><td>2/6</td></tr> <tr><td>29</td><td>Hilti Christian</td><td>1/-</td></tr> <tr><td>12</td><td>Hilti Christoph</td><td>-/10</td></tr> <tr><td>11</td><td>Hilti Franz</td><td>-/10</td></tr> <tr><td>17</td><td>Hilti Franz Anton</td><td>1/2</td></tr> <tr><td>5</td><td>Hilti Johann</td><td>-/8</td></tr> <tr><td>30</td><td>Hilti Johannes</td><td>1/-</td></tr> <tr><td>13</td><td>Hilti Joseph</td><td>1/2</td></tr> <tr><td>23</td><td>Hilti Sebastian und Magdalena</td><td>-/9</td></tr> <tr><td>3</td><td>Jehle Jos</td><td>1/-</td></tr> <tr><td>26</td><td>Jehle Joseph</td><td>-/15</td></tr> <tr><td>14</td><td>Konrad Christian Erben</td><td>1/8</td></tr> <tr><td>24</td><td>Konrad Christoph</td><td>4/6</td></tr> <tr><td>27</td><td>Konrad Christoph wegen dem Mohlenhof</td><td>1/-</td></tr> <tr><td>15</td><td>Konrad Stephan</td><td>1/4</td></tr> <tr><td>9</td><td>Mayer Adam</td><td>-/8</td></tr> <tr><td>18</td><td>Mayer Adam</td><td>2/-</td></tr> <tr><td>28</td><td>Schirscher Sebastian</td><td>1/-</td></tr> <tr><td>19</td><td>Strub Johann</td><td>2/-</td></tr> <tr><td>1</td><td>Wagner Christoph</td><td>1/8</td></tr> <tr><td>7</td><td>Walser Anton</td><td>1/-</td></tr> <tr><td>25</td><td>Walser Christoph</td><td>2/11</td></tr> <tr><td>2</td><td>Walser Josef</td><td>-/8</td></tr> </tbody> </table> <p>Summe: 4 Malter 4 Messle</p>	Nr.	Name	Kern in Viert	4	Blaichner Josef	-/8	22	Böck Johann und Josef	-/8	21	Böck Kaspar	-/9	10	Bock Michael	1/4	8	Christoph Dressel	-/8	16	Danner Johannes	-/8, 1 Henne	6	Frommelt Johann	2/-, 1 Henne	20	Frommelt Johann, Peter Sohn	2/6	29	Hilti Christian	1/-	12	Hilti Christoph	-/10	11	Hilti Franz	-/10	17	Hilti Franz Anton	1/2	5	Hilti Johann	-/8	30	Hilti Johannes	1/-	13	Hilti Joseph	1/2	23	Hilti Sebastian und Magdalena	-/9	3	Jehle Jos	1/-	26	Jehle Joseph	-/15	14	Konrad Christian Erben	1/8	24	Konrad Christoph	4/6	27	Konrad Christoph wegen dem Mohlenhof	1/-	15	Konrad Stephan	1/4	9	Mayer Adam	-/8	18	Mayer Adam	2/-	28	Schirscher Sebastian	1/-	19	Strub Johann	2/-	1	Wagner Christoph	1/8	7	Walser Anton	1/-	25	Walser Christoph	2/11	2	Walser Josef	-/8
Nr.	Name	Kern in Viert																																																																																													
4	Blaichner Josef	-/8																																																																																													
22	Böck Johann und Josef	-/8																																																																																													
21	Böck Kaspar	-/9																																																																																													
10	Bock Michael	1/4																																																																																													
8	Christoph Dressel	-/8																																																																																													
16	Danner Johannes	-/8, 1 Henne																																																																																													
6	Frommelt Johann	2/-, 1 Henne																																																																																													
20	Frommelt Johann, Peter Sohn	2/6																																																																																													
29	Hilti Christian	1/-																																																																																													
12	Hilti Christoph	-/10																																																																																													
11	Hilti Franz	-/10																																																																																													
17	Hilti Franz Anton	1/2																																																																																													
5	Hilti Johann	-/8																																																																																													
30	Hilti Johannes	1/-																																																																																													
13	Hilti Joseph	1/2																																																																																													
23	Hilti Sebastian und Magdalena	-/9																																																																																													
3	Jehle Jos	1/-																																																																																													
26	Jehle Joseph	-/15																																																																																													
14	Konrad Christian Erben	1/8																																																																																													
24	Konrad Christoph	4/6																																																																																													
27	Konrad Christoph wegen dem Mohlenhof	1/-																																																																																													
15	Konrad Stephan	1/4																																																																																													
9	Mayer Adam	-/8																																																																																													
18	Mayer Adam	2/-																																																																																													
28	Schirscher Sebastian	1/-																																																																																													
19	Strub Johann	2/-																																																																																													
1	Wagner Christoph	1/8																																																																																													
7	Walser Anton	1/-																																																																																													
25	Walser Christoph	2/11																																																																																													
2	Walser Josef	-/8																																																																																													
1811 05 01	Vorarlberger Akten, Nr. 492	<p>Schaan - Lehensablösung K. bairische Finanzdirektion, Kempten an Rentamt Feldkirch: Die Schaaner bieten 24 fl pro Viertel, bei 36 Viertel also 864 fl. Demgegenüber beliefe sich der jährliche Ertrag dieser 36 Viertel Kern nach dem zwanzigjährigen Durchschnitt auf 96 fl 36 x. Diese müssten mit dem 25 fachen Kapital abgelöst werden, was in Summe 2.416 fl ausmache. Die Ablösung kann zu diesem Preis nicht bewilligt werden. Da die Regierung an der Veräußerung der Dominikal-Renten im Liechtensteinischen interessiert sei, solle auf Basis des errechneten Betrags mit dem Liechtensteinischen Oberamt in</p>																																																																																													

		Verhandlung getreten werden.
1811 05 02	Vorarlberger Akten, Nr. 52	<p>Steuersache k. bairische Finanzdirektion, Kempten, an Rentamt Feldkirch: Liechtenstein hat den Steuerbetrag von 173 fl 45 1/4 x erhalten u. den Empfang bestätigt. Bezüglich des Kaufantrages der besteuerten Güter wird der mehrjährige Durchschnittsertrag der Güter erfragt. Das Schreiben des liechtensteinischen Oberamts mit Datum vom 26.4.1811 liegt bei. Die Finanzdirektion antwortet am 16.5.1811: Das Rentamt Feldkirch soll eine Rententraktions-Berechnung ohne Anstand dem liechtensteinischen Oberamt übergeben. Was eine Preisbestimmung betrifft, so kann diese nicht vor Einsicht in die Traktions-Berechnung gemacht werden</p>
1811 12 21	Vorarlberger Akten, Nr. 26	<p>Bendern Rentamt Feldkirch bzw. Landsbau-Inspektion Kempten, an Finanzministerium in Kempten "Allerdurchlautigste Herren, die zu Erbauung eines neuen Stadel bei dem Pfarrhaus zu Bendern erforderlichen Kosten sind schon im Landes-Etat pro 1810/11 aufgenommen, mit diesem Etat aber nicht genehmigt worden, obgleich wir in einem besonderen .. Berichte vom 6. März d. J. die Baufähigkeit des besagten Pfarrhauses samt Zugehörungen aufs Neue in Anregung gebracht haben. Dieser bisher nicht genehmigte Baugegenstand hätte wiederholt in dem Landesbauetat pro 1811/12 vom Rentamt Feldkirch aufgenommen werden sollen; solches wurde aber von diesem Rentamte aus Versehen unterlassen wie es die Landbau-Inspektion aus Anlass der anliegenden vom beteiligten Pfarrer eingereichten Vorstellung, worüber benannte Behörde vernommen wurde, in beifolgendem Bericht mit der neuen Bestätigung bemerkte, dass der fragliche Stadelbau wirklich sehr dringend sei, und nicht wohl mehr verschoben werden könne. Wir legen daher diesen dringenden Baugegenstand zur besonderen und baldigen allergnädigsten Genehmigung ehrfurchtsvollst vor und glauben, dass solche Genehmigung unabhängig vom allgemeinen Landbau-Etat pro 1811/12 umso eher erfolgen dürfte, als die in dem mit hier beigefügten Voranschlag auf 1.117 fl 2 x notierten Kosten das Finanzvermögen unmittelbar zur Zeit noch nicht berühren, sondern zur Verrechnung in dem neuen Rentamt Feldkirch über die sequestrierte</p>

		Besetzungen des Klosters S. Luci in Chur, worunter auch das erwähnte Pfarrhaus gehörte, besonders abzulegenden Sequestranten-Rechnung geeignet sind."
1811 12 24	Vorarlberger Akten, Nr. 26	<p>Bendern - Pfarrhofbau Rentamt Feldkirch an k. bairische Finanzdirektion: notwendige Neubauten pro 1811/12 betreffend: in 2 Anschlüssen wird der Plan zum neuen Pfarrhausbau zu Klaus und jener zum neuen Stadt zu dem Pfarrhause Bendern samt den Kostenvoranschlägen übersandt. Der vorgelegte Plan zum neuen Stadel zu Bendern war zu groß und mit zu vielen Kosten verbunden. Ein anderer Plan zu einer kleineren Stadt wurde vom Feldkircher Baumeister Weyhrater geschaffen u. es wird gebeten, die Kosten dafür in den Bauetat für 1811/12 aufzunehmen. Die Herstellung des Stadels ist unvermeidlich, da der Pfarrer zu Bendern schon über ein Jahr lang einen fremden Stadel mieten muss, um sein Vieh, Früchte und Fütterung unterzubringen.</p> <p>darin: 3. Kostenvoranschlag vom 19.11.1811 für einen 38 Schuh langen, 30 Schuh breiten, Stall zu Bendern: Gesamtkosten 1.046 Gulden darin: 2 Baupläne (Kopie beiliegend)</p>
1812 06 16	Vorarlberger Akten, Nr. 610	<p>Mauren - Pfarrkirche Rentamt Feldkirch an k. bairische Finanzdirektion: Baureparation an der Pfarrkirche und Pfarrwohnung zu Mauren betreffend.</p> <p>Baukostenvoranschlag an der Pfarrwohnung: 63 fl 26 x; an der Pfarrkirche: 38 fl 14 x. An den Kosten der Pfarrwohnung hat das liechtensteinische Oberamt Vaduz die Hälfte zu tragen. Um den gänzlichen Einsturz der Kirche zu verhindern, müsse die Reparatur sofort vorgenommen werden. Da beim eingeleiteten Accord für den neuen Stadelbau zu Bendern von den genehmigten 1.117 fl 2 x doch 117 fl 2 x erspart werden konnten, könnten die Reparaturen zu Mauren durchzuführen sein.</p> <p>darin: Ansuchen der Gemeinde Mauren zur Pfarrhofreparation und Pfarrkirchenreparation vom 13. 6. 1812 von Pfarrer Lutz Karl Alois, und Kieber Thomas, Richter.</p>
1812 07 02	Vorarlberger Akten, Nr. 26	<p>Bendern Reparation am Pfarrhaus zu Bendern Rentamt Bregenz an die k. b. Finanzdirektion in Kempten: Bauausgaben der hiesigen Frohnmeister und Pfarrhofs-Stadlbau zu Bendern betreffend</p>

		<p>"Im abgewichenen Monat Juni wurden auf dem hiesigen Fronfestenbau 220 fl, dann auf dem neuen Pfarrhof Stadlbau zu Bendern 150 fl an den akkordierten Summen weiter vorschussweise verabfolgt. Auf dem Frohnfestenbau sind nunmehr im Ganzen 2.141 fl 8 x, und auf dem Pfarrhof-Stadlbau 450 fl an die Bauführer bezahlt. Die diesfälligen Interimsquittungen der Bauführer sind aus den Ursachen bisher einzusenden unterlassen worden, weil die Bauten im Accord gegeben und nach geendigtem Bau nur eine Hauptquittung, über die akkordierte Summe vorzulegen sein wird; im Falle aber über die verabfolgten ersten 2/3 die Quittung einzusenden komme, so bittet man um allergnädigste Entschließung. Andere Bauausgaben wurden bisher nicht bestritten."</p>
1812 07 28	Vorarlberger Akten, Nr. 26	<p>Bendern Pfarrverweser Andreas Mayer zu Bendern, an k. b. Rentamt Feldkirch: "Da der Pfründstadl zu Bendern zu seiner Vollendung gelangt ist, und in Gemäßheit des Accords, welchen Endsunterfertiger mit dem königl. Bauinspektor des Illerkreises getroffen, das letzte Drittel mit 300 fl oder mit Worten dreihundert Gulden nach dessen Vollendung solle ausbezahlt werden, so ergeht hiermit an das königl. Rentamt die untertänigste Bitte, es dahin gütigst einzuleiten, und zu befördern, das nämlich im Fall es erforderlich ist, besagter Stadel, je eher je lieber möchte besichtigt werden, je dringender die Handwerksleute die nur von ihrer Handarbeit leben müssen, auf die Bezahlung dringen, und die Pfarrverwaltung außer Stand ist, mit einer solchen Summe zu deren Befriedigung aufzukommen. Zu welchem Ende sich mit der schuldigsten Hochachtung empfehlend dankbarlichst unterschreibt."</p>
1812 07 29	Vorarlberger Akten, Nr. 26	<p>Bendern Rentamt Feldkirch an k. b. Finanzdirektion, Kempten, "den vollendeten neuen Stadelbau beim Pfarrhof Bendern betreffend" ""Nach abschriftlich anliegendem Schreiben des Priester Andreas Mayer, Pfarrverweser zu Bendern, ist der dortige neue Pfarrhof Stadlbau bereits vollendet und bittet um Verabfolgung des letzten Drittels mit 300 fl an der akkordierten Summe per 900 fl. Die Bezahlung dieses Guthabens wird erst nach Besichtigung des geführten Baues statt haben</p>

		können, es wird daher der königlichen Finanzdirektion überstellt, welche baldige allergnädigste Verfügung hierwegen getroffen werden wolle, damit hiernach die Verdienstleute befriedigt werden."
1812 07 29	Vorarlberger Akten, Nr. 26	Bendern Rentamt Feldkirch an k. b. Finanzdirektion: Übersendung des Berichts des Priester Andreas Mayer über den fertiggestellten Pfarrstadelbau und Bitte um Besichtigung und Auszahlung der 300 fl.
1812 08 10	Vorarlberger Akten, Nr. 26	Bendern K.b.Landesbau-Inspektion des Illerkrieses an k. b. Finanzdirektion: Besichtigung des Pfarrstadelbaues in Bendern durch die Landesbau-Inspektionsstelle ist notwendig, bevor das Geld ausbezahlt werden kann. Drischitz (der unterzeichnende Beamte) erwartet sich weitere Weisungen
1812 08 11	Vorarlberger Akten, Nr. 26	Bendern Finanzdirektion an Landesbau-Inspektion, Kempten: Bitte um Besichtigung des vollendeten Pfarrstadelbaues. "...so kann solche Reise umso mehr gestattet werden, als bei dieser Gelegenheit zugleich die als sehr notwendig angezeigte Reise wegen des Frohnfestebaues zu Feldkirch und zu Immenstadt mit vorgenommen werden kann."
1813 03 31	Vorarlberger Akten, Nr. 610	Mauren - Pfarrkirche Landbauinspektion des Illerkreises (Drischitz) an k. b. Finanzdirektion: Kosten der Maurer Pfarrkirchenreparatur wurden nicht für den Bauetat 1812/13 vorgesehen und sind im Bauetat pro 1813/14 zu veranschlagen.
1813 07 04	Vorarlberger Akten, Nr. 52	Steuersache Finanzdirektion an Rentamt Feldkirch: Zehend-Auskaufung betreffend: Die Gemeinden Ruggell, Gamprin, Schönbühl und Schellenberg würden den Zehend auskaufen wollen um 8 bis 9.000 Gulden. Anfrage deshalb, auf welcher Basis die Berechnung vorzunehmen sei. "Das ehemalige Kloster St. Luzi hat den Zehend einige Jahre für jährliche 880 fl und in den letzten 2 Jahren für 942 fl verlassen. Dieser Akkord ist auch unter der fürstlichen Oranischen Regierung 1803 - 1805 beibehalten worden. Im Jahr 1806/07 ward die nämliche Summe an das königl. Rentamt bezahlt, hingegen pro 1807/08 wurde Zehent, da solcher nicht verstoffet werden konnte, durch das diesseitige Rentamt in Natura gesammelt, die diesfälligen Resultate lassen sich aus der obigen Jahresrechnung anliegenden

		<p>Beilagen, welche sich bei dem k. Rechnungskommissariate befinden, bestimmt erheben, das hier vorhandene Rechnungsexemplar gibt hierüber keinen Aufschluss. Im Jahr 1808/09 - 1810/11 wurde der Zehent in Natura verpachtet, die Erträgnis berechnet sich nach den damaligen Normalpreisen im dreijährigen Durchschnitt auf 903 fl 47 x auf ein Jahr, für das Jahr 1811/12 und 1812/13 hingegen war der Zehent per 855 fl verpachtet. Nach diesen Pachtungsquoten würde sich die Ablösungssumme des Zehents ziemlich hoch berechnen, und die Untertanen würden sich zur Zehent-Auskaufung schwerlich einverstehen."</p>
1813 07 04	Vorarlberger Akten, Nr. 52	<p>Bendern Rentamt Feldkirch an Finanzdirektion in Kempten: den Verkauf des entbehrlichen Zehentstadels in der Herrschaft Bendern betreffend. Der Zehentstadel ist ganz ruiniert, es stehen nur noch die Mauern und die Dachung, selbst die Dreschtenne ist von der Fäulnis angegriffen; um solchen zum Gebrach herzustellen würden mehr denn 100 fl erforderlich sein. Mit dabei ist auch eine Wiese mit 3/4 Jauchart Land, die vom Beständer Jakob Kaiser um jährlich 5 fl gepachtet war. Verkauf wird urgiert, zumal die Untertanen den Zehent eventuell für ein jährliches Pachtgeld per 700 fl bis 750 fl übernehmen wollen.</p>
1813 07 15	Vorarlberger Akten, Nr. 52	<p>Bendern K. bairische Finanzdirektion an Rentamt Feldkirch: Verkauf des Zehentstadels ist vorderhand nicht durchzuführen, vielmehr soll der Verkauf aller herrschaftlichen Güter an das Oberamt Liechtenstein gemäß Auftrag vom 11. Mai 1811 weiter versucht werden, "da hierdurch das Ganze vielleicht auf eine vorteilhafte Arte veräußert werden könnte."</p>
1813 09 08	Vorarlberger Akten, Nr. 206	<p>Gutenberg Rentamt Feldkirch an k. b. Finanzdirektion: Der österreichische Gesandte in Bern verlange von Liechtenstein die Ausfolgung der deponierten Gefälle aus den Gutenberger Güter zu Balzers. 1807 habe der Feldkircher Rentbeamte Fritscher die Gefälle eingefordert, zugleich seien die Pachtgelder auch von der öst. Herrschaft Rätzüns in Bündten eingefordert worden, sodass das Oberamt Vaduz bis zur Entscheidung der Sache die Gefälle deponierte. Die Entscheidung dieser Sache stehe noch aus und man bittet um Erledigung.</p>
1813 10 11	Vorarlberger	Gutenberg

	Akten, Nr. 206	Rentamt Feldkirch an k. b. Finanzdirektion: übersendet die vorhandenen Aktenstücke über die Gutenbergischen Gefälle im Fürstentum Liechtenstein
1813 10 15	Vorarlberger Akten, Nr. 206	Gutenberg K. bairische Finanzdirektion, Kempten, an den König: "Das kais. österreichische Schloss Gutenberg im Fürstentum Vaduz wurde durch die Verwaltung der ehemals Österreichischen Herrschaft Rätzüns administriert. Als diese mitten in der Schweiz gelegene Herrschaft friedensschlussmäßig an die Herrn von Frankreich fiel, ließ die österreichische Regierung die Schloss Gutenbergischen Güter durch ihr Rentamt zu Feldkirch vornehmen. In Folge der Akquisition von Vorarlberg sprachen E.D. M. hierauf auf diese Gutenbergischen Güter als Potinenten an. Da hingegen von Seite Österreich protestiert wurde, nahm bis zur Finalisierung der Differenz die Liechtensteinische Regierung von Vaduz die Gefälle ad Depositum, wo sie sich von 1806 an befinden. Neuerlich fordert die kais. österreichische Gesandtschaft zu Bern die Verabfolgung dieser Depositum, da die bestandene Differenz schon seit 1808 in ministeriellem Weg geschlichtet worden sei, worauf das Oberamt Vaduz das Rentamt Feldkirch um seine Erklärung angegangen hat. Die Differenz und ihre ministerielle Behandlung ist nun fern, wir legen E.D.M. daher den Bericht an das Rentamt Feldkirch dd. 8 Sept. d.M nebst den vorhandene Rentamtsakten zur allergnädigsten Einsicht vor und bitten um Verhaltensbefehl
1813 12 16	Vorarlberger Akten, Nr. 206	Gutenberg Rentamt Feldkirch an k. b. Finanzdirektion: Liechtenstein verlangt eine Erklärung u. deshalb wird um eine Entschließung gebeten. Liechtensteinische Schreiben vom 15. 12. 1813 liegt bei.
1813 12 21	Vorarlberger Akten, Nr. 206	Gutenberg k. b. Finanzdirektion an Rentamt Feldkirch: das Oberamt Vaduz ist zu beruhigen.
1814 01 14	Vorarlberger Akten, Nr. 26	Bendern Mayer Andreas, Pfarrer zu Bendern, an das k. Rentamt Feldkirch um Genehmigung des Verkaufs von Pfründgütern "Ich finde mich verpflichtet einem hochl. königl. Rentamt die gehorsamste Anzeige mit der nachstehenden untertänigsten Bitte zu machen. Auf dem zur Pfarrpfründ Bendern gehörigen

		<p>sogenannten Ferdinand Büchels Lehen steht auch in gleicher Leheneigenschaft ein altes Haus und Stadl, welches bisher jeder Leheninhaber gleich dem Lehen bewohnt und benutzt hat. Das Lehen selbst mit der Bewohnung erträgt der Pfarrei oder Pfründe jährlich 55 fl, dabei hat aber der Inhaber desselben (weil er immer ein Gemeindegänger war) auch gleich den übrigen Gemeindegängern den vollkommenen Gemeindegang.</p> <p>Bei der vorgenommenen Numerierung der Häuser wurde besagtes Pfründlehenhaus als ein Haus, welches keinem Gemeindegänger gehört, nicht nummeriert, wohl aber vorbehalten, wenn er selbes käuflich an sich bringen könne. Dieser Vorfall macht es mir also zum Besten der Pfründ notwendig, meine Bitte an das hochlöbl. k. b. Rentamt mit folgenden Gründen zu unterstützen und gelangen zu lassen.</p> <p>a) Wenn das Lehenhaus dem Lehenmann nicht eigentümlich käuflich übergeben wird, so wird es nicht nummeriert, und sohin der Besitzer desselben (obgleich er sonstiger Bürger ist) des Gemeinde Rechts und Nutzens so verlustiget, dass er nicht einmal ein S.V. ein Stück Vieh auf die Gemeindegang treiben darf.</p> <p>b) Hat dieses zur Folge, dass das Lehen entweder niemand mehr annimmt, oder aber kaum der halben und vielleicht nicht einmal diesen Zins mehr abwirft.</p> <p>Diese Gründe und wenn man noch annehmen muss, dass das Haus und der Stadl sehr alt und äußerst baufällig ist, und folglich bald neu müsste erbaut werden, so wäre es freilich für die Pfründ das nützlichste, wenn dem dermaligen Besitzer des Lehens benanntes Haus käuflich überlassen würde.</p> <p>c) Dadurch erhielt das Haus sein Nummer, der Besitzer desselben, die Gemeindegänge und Nutzen, und nebst dem erlösten Kaufschilling, welcher verzinslich würde, bliebe das Lehen in seinem alten Zinswert, und der Lehensherr würde dadurch der Pflicht des Baues enthoben.</p> <p>Zu dieser untertänigsten Bitte ich mich nur zu besserem Nutzen der Pfründ auch untertänigst empfehle, und mit der schuldigsten Ehrfurcht unterschreibe Andreas Mayer Pfarrer"</p>
1814 02 16	Vorarlberger Akten, Nr. 26	Bendern Rentamt Feldkirch an k. b. Finanzdirektion

		<p>den Hausverkauf bei der Pfarrei Bendern betreffend. Das Rentamt befürwortet das Ansuchen des Pfarrers Andreas Mayer, das mit 50 fl bewertete Lehengut in Bendern zu verkaufen. "Der Pfarrer hat sich noch weiters mündlich dahier geäußert, dass der Kaufschilling nicht bezahlt, sondern bloß in Anschlag gebracht und auf dem Hause gegen Landes üblichen Zins versichert liegen bleiben solle, zur größeren Sicherheit aber wolle der Lehenmann einige besitzende eigentümliche Gründe im Fall es erforderlich sein sollte, unterstellen. Über den Kaufschilling selbst sei noch nicht unterhandelt worden, weil erst die Verkaufsbewilligung abgewartet werden wolle." - Antwort der Finanzdirektion vom 8.3.1814: Sie verlangt einen Bericht betreffend 1) die Verhältnisse der Pfarrei Bendern zur bairischen Regierung und 2) Erläuterung, wie der Pfarrei statt dem Zehent die Lehengüter überlassen sein sollen.</p>
1814 02 23	Vorarlberger Akten, Nr. 206	<p>Gutenberg König von Bayern, (Staatsminister Graf von Montgelas): das Rentamt Feldkirch sei zu autorisieren, die seit 1806 in Beschlag genommenen Gefälle der Gutenbergischen Güter dem fürstlich Liechtensteinischen Oberamt Vaduz zurückzustellen und die Verfügung über die Gefälle Vaduz zu überlassen. "Da indes der Eigentümer der Gutenbergischen Güter den zu dem Kirchenbau verwendeten Baumeister und k. bair. Untertanen Weirather in Feldkirch die zu fordern habenden Baukosten per 2.878 fl 3 x, welche derselbe wegen der eingetretenen Differenz und Sequestration bisher entbehrt hat, auszubezahlen und dem Rentamt in Feldkirch den am 14. Nov. 1806 indebite geleisteten Vorschuss wieder zu vergüten hat, so wird die Finanzdirektion angewiesen, auf die Berichtigung dieser Forderung von dem bei dem Oberamte Vaduz deponierten Geldern zu dringen."</p>
1814 03 24	Vorarlberger Akten, Nr. 26	<p>Bendern Mayer Andreas, Pfarrer zu Bendern an Rentamt Feldkirch über die Lehensverhältnisse. "Auf den gnädigen Erlass des königl. Rentamts dd. 12. März dient nachstehendes zur gehorsamsten Erläuterung: Die Güter der Pfründ Bendern sind so und dergestalt eigentümliche Pfründgüter, dass ein jeder Pfarrer dieselbe entweder selbst, oder je nachdem er es für erträglich befindet einem Pächter um den Zins zur Benutzung überlassen</p>

		<p>kann. Ursprünglich sind diese mit dem Zehent und Lehengüter (welche jetzt das königl. Haus Bayern besitzt, schon im 12. Jahrhundert von den Freiherrn von Rudger von Limbach dem Kloster St. Lutzi bei Chur eigentümlich mit der Bedingnis aber - die Pfarrei genügend zu versehen - überlassen worden. Seit dieser Zeit hat das Kloster St. Lutzi ohne nötig zu haben mit jemand was immer für einen Vertrag abzuschließen (weil es die Pfarrei selbst versah, und folglich auch selbst Pfarr war) den Zehent selbst bezogen, und die Lehengüter von St. Lutzi immer um den Zins verpachtet, bis selbe im Jahr 1802 gemäß dem Reichstagschluß an Oranien, von da an Österreich und endlich an das königl. Haus Bayern gekommen sind. Die Pfründgüter aber, in welche auch ich voriges Jahr nach kirchlichen und politischen Gesetzen bin eingewiesen worden, können nicht als Lehengüter betrachtet werden, weil es jedem Pfarrer freisteht, diese selbst zu benutzen oder zu verpachten. Wenn demnach diese Güter per ab usum Lehengüter betitelt worden sind, so ist darunter nur eine Verpachtung von einigen Stücken auf mehrere oder weniger Jahre zu verstehen. Da nun wie oben gemeldet, das Kloster St. Lutzi eigentlich Pfarr war, und immer durch ein Mitglied desselben versehen wurde, so kann kein Vertrag vorhanden sein, sondern ein jeder Pfarr benutzte immer die noch gegenwärtige Pfrundgüter, in welchen er auch von Oranien und Österreich unangefochten ist belassen worden. Die vom Freiherrn von Limpach dem Kloster St. Lutzi übergebene Donations Urkunde ist schon im Jahr 1802 von den Oranischen Regierung durch den Kommissär Fritschern abgefordert und auch ausgeliehen worden."</p>
1814 04 06	Vorarlberger Akten, Nr. 26	<p>Bendern Rentamt Feldkirch an k. b. Finanzdirektion: Über die Verhältnisse der Pfarrei Bendern zur bairischen Regierung und Erläuterung, wie der Pfarrei statt des Zehends Lehengüter überlassen seien</p>
1814 04 22	Vorarlberger Akten, Nr. 26	<p>Bendern k. b. Finanzdirektion, Kempten, an Rentamt Feldkirch: Das baufällige Haus Ferdinand Büchele, welches dem Pfarrer zu Bendern zur Benutzung überlasse ist, darf verkauft werden. "Der Verkauf kann indes nicht durch den Pfarrer angenommen werden. Vielmehr hat das Rentamt sich eine gerichtliche</p>

		Schätzung zu verschaffen und mit dem Käufer salva ratificatione abzuschließen und die Verhandlung anher zu weiteren Verfügung einzusenden. Bei dieser Gelegenheit ist zugleich anzuzeigen, welche Güter der Pfarrei zu Bändern zur Benutzung überlassen sind und dieselben wert sind."
1814 05 18	Vorarlberger Akten, Nr. 601	Gamprin - Zehentstadel Rentamt Feldkirch an k. b. Finanzdirektion: wegen der Ausbesserung des Zehentstadls in Gamprin. Im vergangenen Jahr wurde der Zehent in den Dörfern Ruggell, Gamprin, Schellenberg und Schönenbüchel in Natur zum Normalpreis angesetzt. Die Gemeinden wollen den Zehent auf diese Art nicht mehr in Pacht nehmen. Erstens hätten sie dabei Zehentbeschreibungskosten und Verftigungskosten sowie Zeitversäumnisse zu leiden. 2.) falle der Normalpreis gewöhnlich höher aus, als sie die Früchte verwerten können. Der Pachtschilling soll in Geld oder in Natura bestimmt werden. Außerdem ist der Zehentstadel in Ruggell in brauchbaren Stand zu setzten, was voraussichtlich 130 fl 28 x ausmacht. - Man bittet um Bericht. Die Finanzdirektion Kempten antwortet mit 26. 5. 1814: Ruggell, Schellenberg und Schönenbüchel hatten pro 1813/14 einen Großzehent von 648 fl 24 x entrichtet: Vesen: 291 fl 8 x; Gerste 33 fl 30 x; Roggen 43 x 2 d; Weizen 9 fl 56 x 3 d; Hafer 7 fl 7 x 2 d; Dinkel 4 fl 47 x 1 d; Türken 301 fl 1 x 3 d;
1814 06 08	Vorarlberger Akten, Nr. 601	Gamprin - Zehentstadel k. bairischer Landbauinspektor des Illerkreises (Drischitz) an k. b. Finanzdirektion: Zehentstadel in Gamprin soll ausgebessert werden zur sicheren Verwahrung der Früchte; was dazu nicht abzweckt, soll verschoben und unterlassen werden.
1814 08 27	Vorarlberger Akten, Nr. 206	Gutenberg K. bairische Finanzdirektion, Kempten, an Rentamt Feldkirch: eine Vorschussleistung aus dem Kirchenbau zu Balzers konnte in den Büchern nicht nachgewiesen werden. Sie hätte aber bei der Untersuchung des Rentamts Feldkirch im Jahr 1812 zum Vorschein kommen müssen. "Hat daher der Baumeister Weirather zu Feldkirch Baukosten a Conto der Gutenbergischen zu fordern, so dürfte es bei dem Umstand, dass Feldkirch in der Zwischenzeit an Österreich abgetreten wurde, es lediglich Sache desselben sein, diese Forderung geeigneten Orts geltend zu machen und dieser Gegenstand als erledigt ad Acta deponiert werden."

1814 10 12	Vorarlberger Akten, Nr. 206	Gutenberg Stichauer Joseph von, k. b. Generalkommissär an Finanzdirektion: Bitte der Hofkommission vom 7. 10. 1814 um die Vorakten der Gutenbergischen Güter
1814 10 17	Vorarlberger Akten, Nr. 206	Gutenberg Finanzdirektion des Illerkreises an den k. b. Generalkommissär von Stichauer, Kommandeur des k. b. Zivil-Ordens und zur Übergabe Vorarlberg allerhöchst ernannter Hofkommissär zu Kempten: Vorakten über die Gutenbergischen Güter, die das Rentamt Feldkirch gesandt hat, werden zurückgegeben.

e-archiv